

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Bauernhöfe im Amte Vechta

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1908

Einleitung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6711

Einleitung.

Die ältesten Kulturstätten unserer Heimat, älter als unsere Dörfer, Städte und adeligen Burgen, sind die Bauernhöfe. Die vielen Stürme der Jahrhunderte sind zwar nicht spurlos an ihnen vorübergegangen, haben aber an ihrem Bestande wenig geändert. Zähes Festhalten am Hergebrachten, Anhänglichkeit an den ererbten Hof bildete bislang den Grundzug des münsterländischen Bauern. Während der Marschbauer leicht seinen Platz wechselt, wenn er anderswo eine einträglichere Stelle zu finden glaubt, bleibt der Münsterländer bis an sein Lebensende auf der ererbten Stelle, wo er Bäume gepflanzt und die Heide gebrochen und alles, was sie jetzt an Kulturen und äußerer Behäbigkeit bietet, nur um den Preis eines arbeitsamen Lebens zu erreichen vermochte. So war es früher und ist es im allgemeinen auch jetzt noch. Indes fehlt es in neuerer Zeit nicht an Beispielen, die auf eine Abnahme des konservativen Sinnes schließen lassen. Es mehren sich die Fälle, wo Bauern die Bewirtschaftung ihres Hofes Pächtern überlassen, während andere sogar ihren von den Vorfahren oft unter den größten Schwierigkeiten erhaltenen Hof unter den Hammer bringen. Es wäre zu bedauern, wenn diese Erscheinung weitere Kreise zöge. Ein kräftiger mittlerer Bauernstand ist und bleibt die sicherste Stütze für Kirche und Staat, führt den andern Ständen immer neue Kräfte zu, ist das einzige stetige Element in dem Gewoge des Bevölkerungsstromes.



Verschiedene Umstände tragen dazu bei, daß alte Verhältnisse, Sitten und Gebräuche, die Jahrhunderte hindurch bestanden haben, allmählich verschwinden. Die Ablösung der privatrechtlichen Belastungen des Grundeigentums, das freie Verfügungsrecht über die Stellen, die verbesserten Verkehrsverhältnisse (Chausseen und Eisenbahnen), die Verwendung von Maschinen beim landwirtschaftlichen Betriebe, von künstlichen Düngmitteln bei der Bearbeitung des Ackers, die Aufteilung und Kultivierung der Marken, eine praktischere Ausbildung der Landwirte, das Abströmen der Landbevölkerung in die Städte und in Folge hiervon die sog. Leutenot, dieses und noch manches andere hat mit den früheren patriarchalischen Verhältnissen aufgeräumt und eine neue Zeit angebahnt, bei manchen Hofbesitzern aber auch einen Mangel an Verständnis für das, was ihre Vorfahren geleistet haben, zur Folge gehabt. Vielleicht werden diese Blätter, welche den Bauernhöfen des Amtes Bechta gewidmet sind, dazu beitragen, bei den Hofbesitzern die Liebe zur heimatlichen Scholle zu wecken und zu befestigen. Es werden jedoch nur die alten Bauernhöfe, die schon eine Geschichte haben, berücksichtigt werden; von einer Besprechung der Neubauerstellen, die erst in neuerer Zeit entstanden sind, ist Abstand genommen. Bevor wir zur Besprechung der einzelnen Bauernhöfe übergehen, wird es gut sein, zum besseren Verständnis einige Erörterungen allgemeiner Natur vorauszuschicken.

I. Das 759,74 qkm große oldenburgische Amt Bechta deckt sich in seinem Umfange nicht mit dem ehemaligen münsterschen Amte gleichen Namens. Zu letzterem gehörten auch die seit 1817 hannoversche Gemeinde Twistringen, ferner die zum Amte Cloppenburg gelegten Gemeinden Emstek und Cappeln mit Ausnahme der Bauerschaft Sevelten, die immer nach Cloppenburg gehört hat. Dagegen wurde

die früher zum Amte Cloppenburg gehörende Bauerschaft Lüsche (Rsp. Bestrup) 1856 dem Amte Bechta überwiesen. In den „gemischten“ Rsp. Damme (mit Holdorf) und Neuenkirchen, wo münstersche und osnabr. Untertanen durcheinander wohnten, kamen 1817 die Ortschaften Hinnenkamp und Ahe (Rsp. Damme), ein Teil der Bauerschaften Hörsten und Bieste sowie die Bauerschaft Kleinen Drehle (Rsp. Neuenkirchen) an Hannover, der ganze übrige Teil dieser Gemeinden an Oldenburg und gehört jetzt zum Amtsdistrikt Bechta. Vom Rsp. Goldenstedt, in welchem lüneburgische Untertanen mit münsterschen zusammen wohnten, wurde 1817 die am rechten Hunteufer liegende Bauerschaft Nüssen Hannover, das links der Hunte gelegene Gebiet Oldenburg zugeteilt. Das Amt Bechta umfaßt somit folgende Gemeinden: Stadtgemeinde Bechta, Stadt- und Landgemeinde Lohne, die Landgemeinden Dythe, Lutten, Goldenstedt, Bisbek, Langförden, Bakum, Bestrup, Dinklage, Steinfeld, Holdorf, Neuenkirchen und Damme. Geschichtlich gehörte demnach der jetzige Amtsdistrikt Bechta vor 1803 drei verschiedenen Landesherrschaften an, dem Fürstbistum Münster, dem Fürstbistum Osnabrück und dem Herzogtum Lüneburg, von denen das erstere den bei weitem größten Teil stellte. Das münstersche Amt Bechta ist aus der Grafschaft Bechta hervorgegangen und 1252 durch Kauf an Münster gekommen. Der lüneburgische Teil gehörte ursprünglich zur Grafschaft Diepholz und kam 1585 nach dem Tode des letzten Diepholzer Grafen an Lüneburg.

Geographisch zerfällt unser Gebiet in zwei durch den Moorbach (Aue, Lager Hase) getrennte Gebiete, von denen der nördliche kleinere Teil der Garther Heide angehört und die Gemeinden Dythe, Lutten, Goldenstedt, Bisbek, Langförden, Bakum, Bestrup und Bechta (zum Teil) umfaßt. Der südliche größere Teil wird von den Dammer Bergen mit ihren Abhängen eingenommen und umfaßt die Gemeinden

Behta (zum Teil), Lohne, Dinklage, Steinfeld, Holdorf, Neuenkirchen und Damme. Der Boden ist neben Moor vorwiegend Sandboden, an einzelnen Stellen, wie in den Gemeinden Goldenstedt, Lutten, Langförden, Dinklage und Damme Lehmboden und von größerer Fruchtbarkeit. Ein beträchtlicher Teil des Bodens ist noch in unkultiviertem Zustande. Bei der Bodenaufnahme im Jahre 1900 fielen 28 163 ha auf Acker und Gartenland, 11 364 ha auf Wiesen und Weiden, 6 795 ha auf Forsten und Holzungen, 29 229 ha auf Öden, Wege und Gewässer, 425 ha auf Haus- und Hofräume. Die vorwiegend von Ackerbau lebende Bevölkerung wohnt zum Teil in dorfartigen Ansiedelungen, zum Teil auf Einzelgehöften, die in echt sächsischer Weise über das Land zerstreut liegen, vielfach noch von einander getrennt durch Öbländereien, die durch Teilung der Marken den einzelnen Stellen zugefallen sind.

II. Es wäre gewiß von großem Interesse, wenn wir die Geschichte der einzelnen Bauernhöfe mit ihren wechselvollen Schicksalen von ihrem Entstehen an durch alle Jahrhunderte hindurch verfolgen könnten. Doch das ist nicht möglich. Wo die Bauernhöfe unserer Heimat in die Geschichte eintreten, sind sie fertig da und können schon auf ein Alter von mehreren Jahrhunderten zurückblicken. Die ersten Nachrichten über sie erhalten wir durch die Heberegister des Klosters Werden vom Jahre 890 und des Klosters Korvey aus dem Jahre 1000 und 1195.*) Aber auch aus ihnen können wir über die einzelnen Höfe nichts Bestimmtes entnehmen. Wir können mit den uns seltsam anmutenden Namen, wie Ajo, Hemego, Alvaric, Festgelt usw. wenig anfangen, da wir nicht wissen, welche Höfe damit gemeint sind. Man kannte in der ersten Hälfte des Mittelalters nur Personennamen, keine Familien-

*) Ann. Osn. Urkb. I. Urk. 57, 116, 418.

namen. Der Sohn wurde mit einem anderen Namen benannt als der Vater, und der Enkel führte wiederum einen anderen Namen, und so blieb es bis ins 13. Jahrhundert. Gleichwohl sind uns die in den Heberegistern hinterlassenen Nachrichten überaus wertvoll, da wir aus den Abgaben, welche die zinspflichtigen Bauern an die Klöster Werden und Korvey zu entrichten hatten, die wirtschaftlichen Verhältnisse der damaligen Zeit kennen lernen. Um 890 stehen die Produkte der Landwirtschaft im Vordergrund. Von allen Getreidearten ragt der Roggenbau ganz bedeutend hervor. An zweiter Stelle kommt der Hafer. Als weitere Abgabe wird auch Mehl genannt, das mit dem Scheffel gemessen wurde. Doch scheint das Mehl wegen der mühsamen Gewinnung auf Handmühlen (Mörsern) in verhältnismäßig hohem Werte gestanden zu haben und wurde nur in geringem Maße als Abgabe eingefordert. Auch Bienenzucht muß man damals getrieben haben. Denn Honig wird wiederholt als Abgabegegenstand erwähnt. Die Viehzucht tritt hinter der Ackerwirtschaft noch zurück. Von dem Hausvieh werden unter den Abgaben Schweine und Schafe, aber noch keine Rinder erwähnt. 890 wird auch der Heereszilling als Abgabe genannt. Es war die traurige Zeit der Einfälle der Normannen, welche von Jütland und den umliegenden Inseln aus zu Schiffen ganz Europa beunruhigten und namentlich über Friesland und das Sachsenland unglaubliches Elend brachten. Sie landeten plötzlich und unerwartet, drangen die Flüsse hinauf mit 200—600 Schiffen, raubten und brandschatzten. Daß sie auch unsere Heimat heimgesucht haben, deutet das Werdenener Heberegister an, indem es zwei Höfe, einen zu Rechterfeld und einen zu Hanstedt, als verwüstet und verlassen aufführt. *)

*) Ann. Dsn. Urkb. I. Urk. 57.



Ein Vergleich des Heberegisters vom Jahre 890 mit denen der Jahre 1000 und 1195 zeigt sodann, wie Ackerbau und Viehzucht unter der Anleitung der Benediktinermönche, die auf ihren Höfen Musterwirtschaften hatten, einen bedeutenden Aufschwung genommen haben, und läßt auf eine mindest ebenso hohe Bevölkerungsdichte schließen, wie sie jetzt vorhanden ist. Bedeutend ist die Schaf- und Rinderzucht in Aufschwung gekommen; überhaupt zeigen die landwirtschaftlichen Erträge in mancher Beziehung eine Reichhaltigkeit, wie sie unsere Zeit kaum erreicht hat. Neben Rindern, Schweinen, Schafen, Gänsen, Hühnern, Käse, Eier, Roggen, Hafer, Gerste und Weizen sind eine fast regelmäßige Abgabe aus der Schafwolle gewebte Tuche. In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters bis in die Neuzeit erhielt dann die Viehzucht das Übergewicht über die Ackerwirtschaft. Im 16. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts verfügten die Bauern über eine erstaunliche Anzahl von Vieh, so daß man sich wundern muß, wie dasselbe auf den Höfen hat gehalten werden können. Man muß aber bedenken, daß die ausgedehnten Marken vom Frühjahr bis tief in den Herbst eine, wenn auch kargliche, so doch hinreichende Nahrung boten, Stallfütterung somit nur für die wenigen Wintermonate notwendig war. In einer Zeit, wo Handel und Verkehr nach Oldenburg, Bremen, Osnabrück und Münster nur durch Fuhrwerke vermittelt wurde, wo die Straßen im Winter kaum zu passieren, der Boden infolge mangelhafter Entwässerung schwer zu bearbeiten war, wo viele und schwere Spanndienstpflichten auf den Höfen lasteten, war die Verwendung von vielen Pferdefrästen eine Notwendigkeit. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann man es einigermaßen begreifen, wie auf Höfen, für die jetzt 2—3 Pferde genügen, im 16. Jahrhundert 7—10 Pferde gehalten wurden. Der 30jährige Krieg bildet dann

einen Wendepunkt in wirtschaftlicher Beziehung. Durch den Krieg war der Viehstand vernichtet, der Acker vielfach zur Heide geworden, und man mußte wieder von vorne anfangen; man begann allmählich den Acker wieder zu bestellen und suchte auch die arbeit- und heimatlosen, auf den Höfen sich herumtreibenden Elemente, eine Erbschaft des langen Krieges, für den Ackerbau zu gewinnen. Dieser behielt von jetzt an das Übergewicht, bis die sog. Leutenot in der neuesten Zeit vielfach nötigt, in vorwiegendem Maße zur Viehwirtschaft zurückzukehren.

III. Einen wichtigen Gegenstand bildete früher für die Bauernhöfe die Berechtigung in der Mark, so daß man dieselben nach dem Grade ihrer Berechtigung in ganze, halbe usw. Erben einzuteilen pflegte. Die Mark, d. h. das durch Merkzeichen wie Hügel, Bäche, Steine, Pfähle eingeschlossene Gebiet, war der gemeinsame Besitz einer größeren oder kleineren Gemeinheit, sei es Stadt, Dorf oder Bauerschaft. Im Mittelalter waren die Marken sehr ausgedehnt, lösten sich aber allmählich in eine Anzahl kleiner Marken auf. Diejenigen, welche zu einer Mark berechtigt waren, hießen Markgenossen. Über Streitigkeiten in der Mark, über Weiderechtigkeit, Blaggenmatt und Suddenstich, über Verkauf und Veräußerung von Markengrundstücken und Zulassung neuer Anbauer oder Brinkfiker entschied das Markengericht, das auch Holtgericht, am häufigsten Holtink genannt wurde. Doch konnten die Markgenossen nicht allein entscheiden. Nach altem Rechtsgrundsatz war der König der oberste Lehnsherr allen Grundes und Bodens. An des Königs Stelle hatten sich mit der Zeit die Landesherrn eingedrängt. Da sie außerdem durch ihre Domänen und eigenhörigen Stellen in den meisten Marken den größten Grundbesitz hatten, so betrachteten sie sich als Markberechtigte im hervorragenden Maße. So konnte kein Hölting abgehalten werden ohne den Landesherrn, welcher darin durch seinen Stellvertreter den Vorsitz führte.

So kam es, daß in fast allen Marken der Landesherr, im Amte Bechta der Bischof von Münster für den münsterschen Teil, der Bischof von Osnabrück für den osnabr. Teil, das Markenrichteramt ausübte. Nur in einigen wenigen Marken war letzteres an andere Herren übertragen. In der Mark Bechta hatte der Stadtmagistrat die markenrichterliche Jurisdiktion, in der Herrlichkeit Dinklage (Gemeinde Dinklage und Bauerschaft Brokdorf) seit 1677 die Familie von Galen. In der großen Deesberger Mark, die sich über die Gemeinden Damme, Holdorf, Neuenkirchen, B. Grönloh (Afp. Badbergen, Dreele (Afp. Gehrde), Hastrup (Afp. Bersenbrück) und Schwege (Afp. Hunteburg) erstreckte, war in früherer Zeit der Kolon Meyer zu Bokern Oberholzgraf. Die Oberholzgrafschaft wurde ihm aber von seinem Gutsherrn, dem Bischofe von Osnabrück, entzogen und den Beamten zu Börden zugelegt, dafür aber die Unterholzgrafschaft und Broge mit bestimmten Einkünften ihm belassen. Die Holzgerichtsbarkeit über den Dagersloh, einen großen zwischen den Bauerschaften Südlöhne und Ehrendorf gelegenen, jetzt verschwundenen Waldbezirk, in dem 1585 die Bauerschaft Mühlen, der nördliche Teil der Bauerschaft Holthausen (Gem. Steinfeld), die Bauerschaft Ehrendorf, der größte Teil der Bauerschaft Südlöhne und der Pfarrhof in Lohne mit bestimmten Wahren (Markberechtigung) berechtigt waren, war seit 1424 an andere Herren verpfändet, zuletzt an die Besitzer des Gutes Ihorst. In der Goldenstedter und Giner Mark stritten sich der Bischof von Münster und der Graf von Diepholz um die Markengerichtsbarkeit, und wurde diese von beiden Teilen ausgeübt. In der Lutter Mark beanspruchte 1687 die Familie von Lutten die Holzgerichtsbarkeit, wurde aber im Prozesse zurückgewiesen. In allen anderen Marken des Amtes ließ der Bischof von Münster durch seine Beamten unbestritten die Markengerichtsbarkeit ausüben. Der Marken-

richter zog für seine Dienste ein Drittel der Schüttgelder und Markalbrüche und bei Veräußerungen und Zuschlägen als Entschädigung für den Wegfall dieser Gebühren ein Drittel des Wertes des Grundes. Mit der Zeit ging man dazu über, bei Teilungen ein Drittel vom Grund und Boden selbst zu verlangen. Als die münstersche Regierung im 18. Jahrhundert die wüsten Sanddistrikte im Amte Kloppenburg in Zuschlag bringen und aufforsten wollte, stellte sie es 1771 dem Markenrichter anheim, die Entschädigung in einem Drittel des zu besäenden Grundes zu nehmen. Später kam das Verfahren auch bei anderen Teilungen in Anwendung, konnte aber im Amte Bechta erst in oldenburg. Zeit seit 1803 nach Auflösung des einflußreichen Bechtaer Burghmannskollegiums, das immer gegen eine Ziehung der sog. Tertia in natura protestiert hatte, durchgeführt werden. Anweisungen aus der Mark haben schon im Mittelalter stattgefunden. So sind die Ortschaften Dümmerlohausen und Hüde in der Gemeinde Damme, Fladderlohausen in der Gemeinde Holdorf, die Köttereien in Südlöhne aus Markenweisungen hervorgegangen. In der Neuzeit geschahen die ersten Anweisungen größeren Umfangs zur Zeit der Wiedertäuferunruhen (1534/1535), als dem Lande durch die Belagerung der Stadt Münster große Kosten verursacht wurden, zu deren Deckung Grundstücke aus den Gemeinheiten verkauft wurden. Sie wiederholten sich zur Zeit der spanischen Einfälle (um 1600) und nach dem 7jährigen Kriege. Neubauer, welche auf Markengründen ein Haus bauten, mußten jährlich an die Regierung ein Huhn, das sog. Rauchhuhn, prästieren, waren jedoch nach einer Verfügung vom Jahre 1772 für die ersten 6 Jahre frei. Im Jahre 1806 wurden von der oldenb. Regierung die Grundsätze festgesetzt, nach welchen die Teilung der Marken zu erfolgen hatte. 1907 waren alle Marken im Amte Bechta bis auf einen kleinen Rest



(Holthausen und Wulfenau) geteilt. Die Bauernhöfe haben durch die Aufteilung derselben bedeutend an Umfang gewonnen. Aufgabe der Kolonen ist, die neuen Gründe in geeigneter Weise in Kultur zu bringen. Schwierigkeiten bietet an manchen Stellen der schwarzbraune Urboden, der sich unter der Oberfläche befindet und keine Feuchtigkeit durchläßt. Der Staat hat die ihm zugefallene Tertia zum Teil an Neubauer veräußert, zum Teil aufforsten lassen.

IV. Wie schon angedeutet ist, sind die Namen der Höfe erst im Laufe der Jahrhunderte aufgekommen. Als Gattungsnamen findet man in lateinischen Urkunden curia, curtis und villa für größere Höfe, mansus und domus für einen gewöhnlichen Hof, casa oder caseta für einen Kotten. Die Sitte, die Stelle nach dem Hause zu benennen, beweist, daß der Acker ursprünglich noch wenig Wert hatte, die Wohnung mehr galt. In niederdeutschen Urkunden nannte man den Hof wohl Wehre, weil Haus, Hof und Grund mit einem Walle umgeben war, und da der Bauer an seinem Hof und Grund und Boden wie angewurzelt war und sein Besitztum nicht verkaufen konnte, so hieß er Wehrfester, werevester, glebae adscriptus, der auf seiner Wehr fest war. Eine andere Benennung der Bauernstellen war Erbe, Erbe, weil die Stellen in der Familie vom Vater auf den Sohn forterbten. Diese Benennung erhielt sich am längsten und war so allgemein in Gebrauch, daß die Größe und Berechtigung der Stellen in der Mark nach derselben zu gehen, halben u. s. w. Erben bestimmt und benannt wurden. Für den Besitzer des Erbes kam erst in verhältnismäßig später Zeit die von Münster nach dem Niederstift verpflanzte Benennung „Zeller“ auf. Dieses Wort ist abzuleiten von dem niederdeutschen telen, das in urspr. Sinne erzeugen, fortpflanzen, in weiterem Sinne durch Bewirtschaftung hervorbringen bedeutet. So finden wir in niederdeutschen

Urkunden die Bezeichnung: Johann und syn wyf, de dat erve telet und bowet. Teler, woraus das hochdeutsche Zeller entstanden ist, ist somit derjenige, der das Geschlecht fortpflanzt, in weiterem Sinne derjenige, der den Hof bewirtschaftet. Im Diepholzschen und Osnabrückschen kennt man diese Bezeichnung nicht; in letzterem Gebiete hat man den Namen Kolon, in ersterem den Namen Meier.

Die Eigennamen der Höfe (n. proporia) sind nicht so alt, als man wohl früher angenommen hat. Wenn Namen jetziger Höfe in mittelalterlichen Urkunden sich finden, so sind diese nicht Hofnamen, sondern Ortsnamen, Bezeichnungen des Bezirks, in dem der Hof lag, und dessen Namen er später angenommen hat, so die Hofnamen Rüschenndorf, Middelndorf, Nordlohne, Kalvelage, Zerhusen, Gspelage, Nietfeld. Einige Hofnamen haben sich in der Form, wie sie jetzt vorhanden sind, erst in den letzten Jahrhunderten festgesetzt. Es sei hier nur hingewiesen auf den Namen Römman, 1545 Rege-
mann, 1593 Rüggenmann, 1618 Rugmann, 1663 Reumann. Aus den mittelalterlichen Kadernap wurde Karrap, jetzt Krapp; aus Akouwe-Gckhof ist Aka geworden. Manche haben im Laufe der Zeit solche Wandlungen durchgemacht, daß sich ihre urspr. Bedeutung mit Sicherheit nicht mehr feststellen läßt. Das meiste Interesse erregen in geschichtlicher Beziehung diejenigen Namen, welche der Örtlichkeit entlehnt sind und uns noch ein Bild von der früheren Beschaffenheit unserer Heimat geben, sowie von der Art und Weise, in welcher unsere Vorfahren nach ihrer Ansiedelung an Sümpfen und Flüssen und in Wäldern den Boden allmählich für die Kultur gewonnen haben. Viele Namen deuten auf Wald hin, wie Wahlde, Kokenwahlde, Höltermann, Holt haus, Buschmann, Büschelmann, Büscherhoff, Rüdibusch, Braegelman (Braegel = ein von Sumpf umgebenes Gehölz), Hardinghaus (Hard = eine bewaldete Anhöhe), Strunk,

Struckhoff (Strunk = Gesträuch), Stuke, Stufenberg (Stuke = Wurzelend des abgehauenen Holzes), Stübe, Stüvemühle (Stübe = aus abgehauenen Holz wieder ausgelaufenes Gestrüpp); in einigen Namen ist auch die Holzgattung angegeben, wie Bokern (Bokhorna), Bochorst, Bökman von Buche, Alchern (Alshehorn) von asc = Esche, ferner Barkhoff, Dannemann, Ellerbrock, Hülsmann (von Hülse = Stechpalme), Pöppelmann, Bramlage (Brahm = Ginster), Wichelmann und Wilgen (Wilge = Weidenbaum). Wald zeigen auch die vielen mit Horst zusammengesetzten Namen an. Horst ist „eine von Morast umgebene erhöhte Stelle, gewöhnlich dünn mit Holz besetzt.“ Auffallend zahlreich finden sich Hofnamen mit Horst in der Gemeinde Dinklage, wie Bornhorst, Bochorst, Seelhorst, Kohorst, Rathhorst, Burhorst, Hörstmann. Auf quelligen, niedrigen Boden deuten Verbindungen mit Born hin, wie Bornhorn, Burnhagen (Bornhagen), Bornhorst; auf Ansiedelungen an stehenden Wassern und Sümpfen Ollendiek, Diekmann, tom Diek, Dieker, Diekhaus, Pohlmann, Büttmann, Kuhlmann, Kühling, Tangemann, Thorst; auf Ansiedelungen an fließendem Wasser Numann, Harpenau (Harpenahe), Beckmann, Bezadde, Hödebeck, Angelbeck, Fortmann, (Furt = Durchfahrt durch das Wasser), Witteriede, Exeriede (Niede = Bach), Könebeck (Könne = Rinne). Einige Namen sind entlehnt von den in sumpfigem Boden wachsenden Pflanzen, wie Bungenhorst, Reithmann (Reet = Schilfgras), Müschendorf (Müsche = Binse), Seggewisch, Sextro (Seggestroh) von Segge = Schilfgras. Auf Ansiedelungen am Moor zeigen Namen wie Moormann, Beimoor, Vormoor, Uptmoor, Duffe (Duffe = weißes, leichtes Moor); auf Ansiedlungen auf Heidgrund Heidmann, Hedemann, Heidlage, Auf der Heide. Einer späteren Zeit, wo die Kultur schon weiter vorgeschritten war, gehören Verbindungen mit Kamp, Esch, Wörde und Feld

an, wie Honkamp, Hanenkamp, Holzenkamp, Haszkamp, Gscherhaus, Gschhoffmann, Linessch, Wördemann (Wörmann), Feldmann, Feldhaus. Viele dieser von Örtlichkeiten entlehnten Namen waren mannigfachen Veränderungen unterworfen, bis sie sich zu der jetzigen Form entwickelten. So war Kethmann im 16. Jahrhundert tor Kede, Hedemann tor Heide, Buschmann tom Busch, Diekmann tom Diek. Bei einigen Namen hat sich das to erhalten, so in Torbeck. In Brägel haben alle drei Höfe noch den Namen to Braegel bezw. zum Braegel.

In verhältnismäßig wenigen Namen sind Tiernamen enthalten, wie Hinlage, Pagenstert (Page = Pferd), Kohorst, Kohake, Calvelage, Schweinefuß, Gosekühle, Barhorst, Kreienborg, Nachorst. Viele Höfe verdanken ihren Namen einer besonders charakteristischen Lage in der Bauerschaft oder nach der Himmelsgegend. Zur ersteren Art gehören Namen wie Heckmann, Hafmann, Stegemann, Brüggemann, Kreuzmann, Kampake, Kolf by der Hake, Middendorf, Middelbeck, Middeltamp, Averbek, Landwehr, Wehrmann, Averdamm, Dammann, Röhthepohl, Vogelpohl, Bergmann, Högemann, Knapke, Timphus, Timpermann, Endemann, Alka (= Eckhof), Brinkhoff, Brinkmann, Brinkhoffmann, Brinkhünesfeld, Wehebrink (Brink = Rand), Ording, Ortman, Auf dem Orde (Ort = Winkel, Ecke), Hellmann, Hillmann, Hellbusch (helle = abschüssige niedrige Fläche), Auf der Kuhlen, Kuhlmann, Beim Steine, Steinemann, Sundermann (ein von den übrigen abgesonderter Hof). Nach der Himmelsgegend benannte Hofnamen sind Austing (Osting), Ostmann, Osterhoff, Ostendorf, Osterhus, Nordmann, Nordhaus, Nording, Zerhusen (Süderhausen), Suing, Suding, Surmann, Süttmann, Sierhaus, Südkamp, Westhoff, Westermann, Westerkamp, Wenstrup. Einigen Höfen gab eine mit ihnen verbundene besondere Eigenschaft den

Namen, so der Name Meyer mit den zahlreichen Verbindungen, wie Overmeyer, Mählmeyer, Strothmeyer, Westermeyer, Hülfemeyer, Wesselmeyer, Langemeyer, Berndmeyer, Borchertmeyer, Abelmeyer, Bröringmeyer, Küstermeyer, ferner Schulte, Bowing (Bote), These (Tegethusen = Zehnthof), Holtvogt, Bogt, Frye, Frilling (Freibankgut). Den Namen Witte, Schwarte (Schwerter), Grote, Kleene, Lange, Kruse, Rasche, Grimme, Griefe, Plump, Scheele, Rohde, Grabber, Kuwe, Schöne, Gier, Grave, Budde, Speckbuk liegt eine persönliche Eigentümlichkeit eines Wehrfesters (körperliche Eigenschaften, Tugenden und Fehler) zugrunde. Anfangs stand vor diesen Namen der plattdeutsche Artikel „de“, wie de Schwarte, de Grote, der mit der Zeit weggefallen ist.

Viele Benennungen sind offenbar durch ganz zufällige Begebenheiten, die wir nicht mehr kennen, veranlaßt worden; so die Namen Sommer, Cardinal (Carnal), König, Herzog, Mönich, Nabe, Boß, Freese, Wiener, Gudenkauf, Bepersack, Bundsack, Klövekorn, Bogelsang, Wittrock, Alesuß, Schild. Gottbehöde in Bergseine heißt 1449 Hermann dat dy god behode. — Handwerk und Gewerbe haben dann auch einer Anzahl von Höfen den Namen gegeben. Solche Namen sind Hölischer (Holzschuher), Schmedes, Schomaker, Bödeker (Küfer), Schroeder, Schroer (Schneider), Scheper, Seeger, Becker, Deäer, Strohschnieder, Meßmaker, Krebsfänger, Steinhauer, Baumann, Brauer, Kröger, Koch, Kramer, Kooptmann, Weber, Müller, Möhlmann, Mühle, Möhlenhoff. — Die meisten Hofnamen sind aus Vornamen eines früheren Wehrfesters hervorgegangen; oft liegt eine Hofeform zu grunde. So entstanden aus Albertus Albers, Alberding (Olberding), aus Bernhard Bene, Benning, Benedde, Benke, Berding, Behrens, Brand; aus Nicolaus Klaus und Klausing, aus Matthias Thies, Thees und Theeing; aus Burchard Busse, Büssing, Bösken; aus Andreas

Drees: aus Ludwig (Lüdeke) Lüken, Lücking und Lückmann;
aus Gottfried (Gödeke) Götte, Götting, Gökling (Gäcking);
aus Diedrich Dierkes, Dierken, Dierking, Deters, Deterding,
Deiters, Driihe, Driiding, Tiedke, Tiede, Tidemann (The-
mann), Thye; aus Ludger Luhr, Luermann, Luers; aus
Reinhard Reiners, Reinke und Reinerding; aus Bartho-
lomaeus Barthel, Thole, Thöle, Thölking; aus Tobias Thobe,
Tebbe, Tebbert, Tepe, Teping, Tapke, Tabe und Taubke;
aus Hermann Herms und Harms; aus Heinrich Hinners
und Henke; aus Meinhard Meinerding und Menke; aus
Gerhard Gers, Gerke, Gerdes; aus Rudolf Rolfs, Rohling
(Rolfing); aus Suitbert Schwietering und Sieverding; aus
Casper Jaspers, aus Jodocus Jost; aus Vincentius Jensen;
aus Bruno Bruns, Brüning, Brämswick (Brunswik); aus
Hubertus Hubermann, Hoppe; aus Johann Johanning,
Joans, Jansen; aus Werner Warns, Wernke, Warnke,
Warnking; aus Christian Kersting; aus Simon Siemer;
aus Everhard Evers; aus Georg Jürgens; aus Cleutherius
Ellert, Eilers; aus Wilhelm Wilms, Wilke, Wilking; aus
Helmerich (Wilhelm Heinrich) Helmes; aus Viborinus Lübbe,
Lübbing, Lübbers, Lübke; aus Friedrich Frerking; aus
Alexander Sander, Sandermann; aus Heribert Harbers,
Herbers, Herberding; aus Lorenz Renze; aus Lambert
Lammers, Lammerding, Lampe, Lamping; aus Nembert
Nemmers; aus Cosmas Koffen und Koffing; aus Robert
Kobke; aus Anna Annen; aus Arnold Arens, Arnke; aus
Otto Otten; aus Conrad Cordes, Coors; aus Garlich
Garling; aus Wessel Wessels, Wesseling; aus Marich Ahlers,
Ahlerding; aus Anton Döjjes; aus Christine Stiene; aus
Jacob Jacobs; aus Abel Abeling; aus Peter Peters,
Petermann; aus Daniel Neelke usw.

Früher war es Sitte, daß ein auf eine Stelle heiratender
Mann den Namen der Stelle annahm. Dadurch haben alte

Hofnamen Jahrhunderte hindurch sich erhalten. In neuerer Zeit ist das anders geworden, indem der aufheiratende Mann in der Regel seinen Namen beibehält. Der Geschichtsfreund muß das bedauern. Viele alte Hofnamen und damit ein gutes Stück Geschichte gehen mit der Zeit verloren. Deshalb ist es jetzt schon manchmal schwer, die Identität von Höfen mit Sicherheit festzustellen.

V. Von alters her gab es nach dem Umfange und nach der Berechtigung in der Mark verschiedene Klassen von Bauernhöfen. Es gab gehele (ganze) Erben, halbe Erben, Kotten. Schon Tacitus berichtet, daß man die Äcker unter sich nach der Geltung in der Gesellschaft geteilt habe. Sicher waren schon zur Zeit Karls des Großen geteilte Bauernstellen vorhanden, halbe Erben und Kotten. Im späteren Mittelalter sind viele Stellen geteilt worden. Teilungen fanden auch noch in der Neuzeit statt trotz des Verbotes der Behörden, wie im Amte Cloppenburg, so auch im Amte Behta, namentlich in den Gemeinden Twistringen und Steinfeld. Man würde aber zu weit gehen, wenn man bei der Bezeichnung „halbe Erbe“ immer an eine Teilung denken wollte. Es gibt sehr viele halberbige Einzelgehöfte, an denen nie eine Teilung vollzogen sein kann. Ebenso verfehlt wäre es, bei Halberben einen Umfang anzunehmen, der nur der Hälfte des Umfanges der Ganzerben entspräche. Der Unterschied ist vielfach nur ein sehr geringer. Wahrscheinlich sind die Halberben jüngeren Ursprungs als die Ganzerben, und aus diesem Umstande ist auch wohl die geringere Berechtigung in der Mark herzuleiten. Noch im Jahre 1746 wurden im Ksp. Garrel, wo sich die alten Verhältnisse noch am längsten erhalten haben, 2 Halbkötter zu Halberben, 6 Brinkfiker zu $\frac{1}{3}$ Erben, 18 Anbauer zu $\frac{1}{6}$ Erben angesetzt und dabei bestimmt, wie viel Vieh ein jeder in die Mark zu treiben berechtigt war, und in welchem Maße er

zu den Dorflasten herangezogen werden konnte. (Vergl. Willloh B. V S. 13 ff.)

Mit der Zeit bildeten sich folgende Abstufungen in der Erbesqualität im münsterschen Amte Behta aus: Ganze einpflügige („worauf ein Pflug geht“) Erbe, halbe einpflügige Erbe, Erbkötter oder Pferdekötter, Gemeine Kötter, Brinkfiker, Häusler oder Gartner (im Amte Cloppenburg Brinkfligger). Im Osnabrückschen unterschied man Vollerben, Halberben, Erbkötter und Markkötter, im Diepholzschen Vollmeier, Halbmeier, Kötter und Feuersteller. Häusler und Feuersteller hatten keine Berechtigung in der Mark. Beim Beginn der oldenb. Zeit begann man die Erbesqualität lediglich mit Rücksicht auf die Markenberechtigung von neuem festzustellen. Manche Halberben münsterscher Zeit rückten in die Klasse der Vollerben, erhielten damit gleichen Anteil an der Mark, verpflichteten sich aber auch zu größeren Spanndienstleistungen. Es kam aber auch vor, wie z. B. in Lüsche, daß Bauern, die sich in eine höhere Erbesqualität hatten aufnehmen lassen, wegen der vermehrten Spanndienstpflichten in die niedrige Klasse zurücktraten. Nach Teilung der Marken und Aufhebung der Geschlossenheit der Höfe hat die Erbesqualität jegliche Bedeutung verloren.

VI. In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters beruhte alle Macht auf dem Grundbesitz; das bewegliche Kapital hatte bis in die Zeit der Kreuzzüge noch keine Bedeutung. Die Bischöfe und Klöster, die Herzöge und Grafen und ebenso der König waren in erster Linie Großgrundbesitzer. Ihr Bestreben war darauf gerichtet, den Besitz von Grund und Boden zu vermehren und die auf demselben lebenden Leute von sich abhängig zu machen. Die unruhigen Zeiten des späteren Mittelalters trugen dazu bei, daß auch die bis dahin frei gebliebenen Höfe, insofern sie sich nicht an ein Freigericht anlehnten, ihre Unabhängigkeit verloren. Und so



finden wir denn vor der im vergangenen Jahrhunderte erfolgten Ablösung die meisten Höfe des Amtes Bechta in irgend einem guts- oder schutzherrlichen Abhängigkeitsverhältnis. Nur wenige Bauern konnten die Stelle, auf der sie saßen, ihr Eigentum nennen. Rückfichtlich des Eigentumsrechts an den Höfen unterschied man:

1. Lehnsgüter d. h. solche Güter, die ursprünglich den Bischöfen, Grafen oder geistlichen Stiftern gehörten, mit denen andere als Vasallen belehnt wurden. Die Güter wurden unter der Bedingung gegenseitiger Treue in der Weise hingegeben, daß gewisse Rechte beim Verleiher (Lehnsherrn) verblieben, der Besitz und Genuß dem Beliehenen gegen Huldigung und Übernahme ritterlichen Dienstes zukam. Als mit dem Aufkommen der Söldnerheere der Adel sich vom Kriegsdienste zurückzog, wurde statt des Reiterdienstes eine geringe Abgabe entrichtet. Die Lehen wurden bald erblich und hießen Mannlehen, wenn sie in männlicher Linie, Kunkellehen, wenn sie sich auch in weiblicher Linie vererbten. Für den Amtsdistrikt Bechta kamen als Lehnsherrn in Betracht die Bischöfe von Münster und Osnabrück und die Grafen von Tecklenburg. Die Belehnung seitens des münsterschen Bischofs geschah unter dem Turm der Burg Bechta. Erst unter dem Bischof Ferdinand von Baiern, der bis 1650 regierte, mußten die Bechtaer Burgmänner, wie die übrigen Lehnsträger bei der münsterschen Kanzlei, seit 1803 bei der oldenburgischen Lehnskammer ihre Belehnung nachsuchen. Im Jahre 1811 wurden die lehnsrechtlichen Verhältnisse von der franz. Regierung aufgehoben, aber 1814 wiederhergestellt, die dann mit der Ablösung der gutsherrlichen Verhältnisse abgelöst wurden. Einige Lehnallodifikationen (Eigentumsübertragungen an die Vasallen) hatten schon vor der franz. Revolution stattgefunden.

2. Allodialgüter, die im freien Eigentum der Bistümer, Klöster, Kirchen und des Adels befindlichen Höfe, auch „fry dorchsclachtig egen“ genannt. Im 10. und 11. Jahrhundert besaß im nördlichen Teile des Amtes Bechta (Bisbef und Bakum) neben dem Wildeshausen Alexanderstift das Kloster Korvey großen Grundbesitz. Im Laufe des 12. Jahrhunderts gingen die Korveyschen Besitzungen zum größten Teil verloren und gerieten in Privatbesitz. Nur bei einigen erhielt sich durch die Lehnsverbindung eine Art Abhängigkeit an Korvey, aber bei den meisten verlor sich auch das Lehnsverhältnis. Die meisten Höfe finden wir beim ausgehenden Mittelalter in den Händen der Landesherren in deren betreffenden Landesteilen, der Bischöfe von Münster und Osnabrück und der Grafen von Diepholz. Im münsterschen Teile des Amtes Bechta besaß auch der zahlreiche Adel, der sich in dem Bechtaer Burgmannskollegium eine feste Organisation schuf, viele Bauerngüter. Im osnabrückschen Teile war neben dem Landesherrn das Domkapitel von Osnabrück reich begütert. Dagegen hatte das münstersche Domkapitel im Niederstift keine Besitzungen, da letzteres kirchlich bis 1668 nach Osnabrück gehörte. Viele Güter hatte auch im Osnabrückschen die benachbarte Kommende Lage, einige auch das Stift Bersenbrück, während die Herren von Diepholz ihre Besitzungen in diesem Gebiete früh wieder veräußerten. Während des Mittelalters, namentlich vom 13. bis 16. Jahrhunderte, hat ein häufiger Wechsel des Eigentums stattgefunden, so daß in einem halben Jahrhunderte ein Bauerngut oft mehrmals durch Verkauf in andere Hände kam. Eine größere Ruhe des Besitzes trat erst dann ein, als im 16. Jahrhunderte die Rittergeschlechter zu größerem Wohlstande gelangten und ihre Hofesaaten durch Ankauf von Bauerngütern vergrößerten. Bei den Stiftern und



Älöstern waren die Bauerngüter in den festesten Händen.
— 3. Freibankgüter, Güter, welche die Kolonen als freies Eigentum besaßen, und die sich anlehnten an die Freigerichte, zu denen aus dem freien Bauern- und Ritterstande die Freigrafen und Freischöffen genommen wurden. Als die Freistuhlgerichte aufhörten, haben viele Bauern theils durch eigene Schuld und schlechte Wirtschaft, theils durch die Ungunst der Zeit ihre Freiheit verloren. Ein Freigericht befand sich in der Bauerschaft Bieste (Esp. Neuenkirchen), dessen Gerichtsbank bei der Mühle zum Stickeiche stand. 1298 und 1316 war Freigraf Friedrich v. Horne, 1522 werden 15 Freie namentlich aufgeführt; sie wurden später als münstersche Untertanen behandelt und besteuert. Sie waren verpflichtet, jährlich 1 Schwein zu liefern und 2 Spanndienste, einen bei Gras und einen bei Stroh, zu leisten. Ein Teil dieser Freien kam 1817 an Hannover, ein anderer an Oldenburg. — Ein anderes Freigericht bestand im Dorfe Goldenstedt, die Krumme Grafschaft genannt, deren Gerichtsbank an der Pforte vor dem Kirchhofe auf der Straße stand, und deren Bezirk mit der Zeit auf die im Dorfe Goldenstedt zwischen den Brücken gelegenen Häuser zusammengedrängt wurde. Als besonderes Gericht wurde es von Münster aufgehoben und dem Gogericht auf dem Desum zugelegt. Es blieb aber die Gewohnheit bestehen, daß die Freien des Kirchspiels Goldenstedt unter ihrem Freigrafen, dem Meier von Ellenstedt, jährlich auf dem Kirchhofe zu Goldenstedt in Gegenwart des münsterschen Hausvogts einmal zusammenkamen und über Heergewedde und Gerade verhandelten. Beim Tode eines Freien zog nämlich der nächste männliche Verwandte von Mannesseite das Heergewedde (Kriegsrüstung 2c.), beim Tode einer der Freigrafenschaft zugehörigen Frau die nächste weibliche Verwandte von der Frauenseite das Gerade (weibl. Kleidungsstücke, Schmuckgegenstände 2c.). Nach einer

Verfügung vom Jahre 1600 sollte immer das nächste Blut ohne Rücksicht auf das Geschlecht Heergewedde und Gerade ziehen können, nach einer anderen vom Jahre 1640 sollten die von dem Heergewedde und Gerade ziehenden Freien 1 Rtlr. an den Richter und $\frac{1}{2}$ Rtlr. an den Vogt entrichten, wobei die Abgabe von je 1 Schill. an den Freigrafen und die Gesamtheit der Freien bestehen blieb. Im Jahre 1798 gehörten zu dem Freigericht noch 24 Feuerstellen, 1817 wurde der letzte Rest vollständig aufgehoben, nachdem das Recht, Heergewedde und Gerade zu ziehen, schon früher aufgehört hatte. — Zu dem Freigericht in Adrup (Ksp. Essen) werden 1340 ein Johann de Hustede und Gylerus de Lüsche als Freie aufgeführt.

4. Oberhöfe mit ihren Unterhöfen. Die Großgrundbesitzer in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters ließen ihren Grundbesitz auf 2 ganz verschiedene Arten bewirtschaften, theils auf eigene Rechnung durch Leibeigene, theils als Besitz von Hörigen, die ihrem Grundherrschaften dafür zu Abgaben und Diensten verpflichtet waren. Das von dem Grundherrschaften selbst durch Leibeigene bewirtschaftete Land, terra salica, Salland genannt, wurde mit der Zeit besonderen Verwaltern, Meiern, übertragen, und diesen wurden die benachbarten zinspflichtigen Höfe unterstellt. So entstanden um die Mitte des Mittelalters die Oberhöfe mit ihren Unterhöfen. Ein solcher Haupthof war nach einem Register vom Jahre 1240 die bischöfliche Kurie in Bokhorna (Bokern bei Damme), die gegen einen Pachtzins (die 4. Garbe) von einem Schulzen oder Meier (villicus) bewirtschaftet wurde, und an die bis zur Errichtung des Amtshauses zu Börden (um 1370) alle Einnahmen der Unterhöfe abgeliefert werden mußten. Ein weiterer Oberhof wird auch der Bröringmeierhof in Lohne gewesen sein, auf welchem noch bis in die Neuzeit die Hausgenossen am 2. Pfingsttage zusammen-

kamen und jeder ein Hausgenossenschaft lieferten. — Korvenische Oberhöfe waren die Kurie Südholtz (Ksp. Bakum), die Kurie Bisbek und Barnhusen, an welche die Korvenschen Zinsbauern ihre Pächte zu entrichten hatten. Die den Korvenschen Oberhöfen vorgesezten Verwalter (Meier) wußten sich mit der Zeit der Abhängigkeit von Korven ganz zu entziehen und die Höfe von sich abhängig zu machen. So entstanden aus der Kurie Südholtz die südholtzischen adeligen Güter.

VII. Über die rechtliche Stellung der auf den Höfen wirtschaftenden Bauern während des Mittelalters sind wir, soweit unsere engere Heimat in Betracht kommt, nur mangelhaft unterrichtet. Der Grundgedanke der mittelalterlichen Eigenhörigkeit bestand darin, daß der Bewohner des Hofes nicht Eigentherr war, sondern nur ein an die Scholle gebundener, glebae adscriptus, und ohne wichtige Gründe vom Hofe nicht entfernt werden konnte. Dafür mußte er dem Grundherrschaften Abgaben und Dienste leisten. Im übrigen kümmerten sich die Landesherrschaften, solange sie ihre Bedürfnisse aus den Domänen befriedigen konnten, während des Mittelalters und bis in die Neuzeit hinein nur wenig um die Rechtslage der Bauern, es sei denn, daß sie ihnen selbst gutspflichtig waren. Die Gutsherrn selbst vertraten die Interessen ihrer Hinterlassen (Eigenhörigen), im Hochstift Münster auf den Landtagen Domkapitel und Ritterschaft, in deren Abhängigkeit ein großer Teil der Bauern stand. Im münsterschen Amte Bechta beanspruchten die Bechtaer Burgmänner für ihre Eigenhörigen besondere Vergünstigungen gegenüber dem Bischöfe. Weder dieser noch seine Beamten durften gerichtlichen Zwang ausüben gegen die Hinterlassen und Güter der Burgmänner, so lange die Güte noch fruchten konnte, auch nicht bei Klagen von Auswärtigen. Der Bischof oder seine Beamten durften

ferner die Hintersassen der Burgmänner nicht vor das Gogericht ziehen, sondern mußten sie bei ihren Gutsherrn anklagen. Erst dann, wenn diese binnen 14 Tagen die Sache nicht abmachten, konnte die Sache beim Gerichte angebracht werden. Die Brüchen oder Strafen der Eigenhörigen der Burgmänner wegen Blutronne (Verwundungen) durften nicht über 2 oßn. Mark betragen. Die Hintersassen der Burgmänner konnten ferner nicht zu den Amtsdiensten (Arbeiten an den Wohngehänden der Burg, Reinigung der Gräben derselben und dergleichen) herangezogen werden; sie waren nur verpflichtet, dem Glockenschlage oder Aufgebote zur Verteidigung der Herrschaft Bechta zu folgen.

Die bäuerlichen Rechtsverhältnisse wurden erst allgemein gesetzlich geregelt, als man sich staatlicherseits daran gewöhnt hatte, die Bauern nicht mehr bloß als Hintersassen ihrer Gutsherrn, sondern auch als steuerbare Untertanen anzusehen und der Landesherr somit das Interesse für ihre Lage mit dem Gutsherrn teilte. So entstanden in den verschiedenen Ländern die Eigentumsordnungen, in Hochstift Münster die Eigentumsordnung vom 10. Mai 1770 und die Erbpachtordnung vom 21. September 1783, im Hochstift Osnabrück die osnabrückische Eigentumsordnung vom 25. April 1722, in Lüneburg die Kalenbergische Meierordnung vom 12. Mai 1722. Nach diesen Eigentumsordnungen saßen auf den Höfen des jetzigen Amtsdistrikts Bechta Eigenhörige, Erbpächter, Hofhörige und Schutzhörige (Freie).

1. Die Eigenhörigen oder Leibeigenen waren mit ihrer ganzen Nachkommenschaft einem Leiherrn unterworfen und zu gewissen persönlichen Diensten verpflichtet. Hatten sie außerdem noch einen Hof unter, so hatten sie auch aus diesem Verhältnisse herrührende Leistungen zu prästieren. Man unterschied bestimmte und unbestimmte Leistungen. Letztere hingen zum großen Teil

von der Willkür der Gutsherrn ab und waren leicht dem Mißbrauch ausgesetzt. Aus dem persönlichen Leibeigenthum ergaben sich folgende Pflichten bezw. Rechte:

a) Der Gesindezwangsdienst von jedem im Eigentum geborenen Kinde. Der unentgeltliche Dienst dauerte gewöhnlich nur $\frac{1}{2}$ Jahr (im Sommer), und zwar wiederholte er sich an einigen Orten nach 7 Jahren. Mit 14 Jahren diente der Knabe als Schweinehirt, mit dem 21. Jahre als Mittelknecht (Schweyfer), nach weiteren 7 Jahren als Schulze oder als Pfortner, ein Mädchen mit 14 Jahren als Kuhmädchen, mit dem 21. Jahre und weiterhin als Magd. Wurde der Zwangsdienst nicht in natura verlangt, so mußte für den Dienst eines Schweinehirten $1\frac{1}{2}$ Rtlr., eines Kuhmädchens 1 Rtlr., eines Mittelknechts 8 Rtlr., eines Schulzen 9 Rtlr., einer Magd 2 Rtlr. gezahlt werden. An einigen Orten mußten die Eigenhörigen gegen Bezahlung des Dienstlohnes, welchen sie bei anderen verdienen konnten, beim Gutsherrn in weiterem Dienst verbleiben. Die osnabr. herrschaftlichen Eigenhörigen zahlten, wenn der Dienst in natura nicht geleistet wurde, für den männlichen Dienst $2\frac{1}{2}$ Rtlr., für den weiblichen Dienst $1\frac{1}{2}$ Rtlr. an die Landesherrschaft. Die annähernd gleiche Summe zahlten auch die münsterschen herrschaftlichen Eigenhörigen.

b) Das Recht des Leiherrn auf den Freikauf eines im Leibeigenthum geborenen Kindes, welches aus demselben heraustreten wollte. Dieser Freikauf mußte immer stattfinden, wenn das Kind, z. B. bei der Heirat, in das Leibeigenthum eines anderen eintreten wollte oder mußte. Die Summe für einen Freibrief war verschieden hoch, je nach der Zahl der vorhandenen Kinder, der Größe des Kolonats, größer für einen Sohn als für eine Tochter. Für einen einzigen freizukaufenden Sohn konnte die Summe 40—50 Rtlr., für eine Tochter 20—25 Rtlr., für das Kind eines Rötters 4—5 Rtlr.

betragen. Der Schreiber des Freibriefes erhielt gewöhnlich 1 Rtlr., der Gutsherr für das Unterschreiben und Versiegeln 2 Rtlr. Wenn ein Freier durch Heirat auf eine eigenhörige Stelle sich zu eigen gab, gab der Gutsherr wohl aus Gnaden einem der Kinder die Freiheit. Wer sonst die Freiheit seines Halses erlangen wollte, mußte außer dem Freikaufgelde auch noch einen anderen Leibeigenen als Stellvertreter schaffen. Man nannte dies den Wiederwechsel oder im Amte Bechta den Wedder-Abm. Die Bechtaer Burgmänner in Bechta waren unter sich und mit dem Amtsdrosten zum Wechsel der Personen ihrer Eigenhörigen verpflichtet.

c) das Vindikationsrecht des Leibherrn. Gewöhnlich war einem Freibriefe die Klausel hinzugefügt, daß, wenn der Freigelassene seinen Verpflichtungen nicht nachkomme oder an dem ehemaligen Gutsherrn und dessen Angehörigen sich vergreifen sollte, letzterer ihn in sein voriges Verhältnis zurückfordern, ihn vindizieren könne.

d) Das Strafrecht des Leibherrn, das Recht, über den Leibeigenen, wenn er nicht gutwillig gehorchen wollte, Geldstrafen zu verhängen, ja ihn körperlich zu züchtigen. 1700 wurde auf dem münsterschen Landtage beschlossen, daß ein Eigenhöriger, der eine Eiche oder Buche ohne Erlaubnis des Gutsherrn schlage und verkaufe, dem Gutsherrn 10 Goldgulden und der Käufer den Fiskus ebenfalls 10 Goldgulden zur Strafe zahlen sollte. Wenn ferner ein Eigenhöriger sich wider seinen Gutsherrn tätlich vergreifen oder sich unbotmäßig zeigen sollte, konnte dieser ihn in einen Spanischen Mantel oder in ein Halseisenband oder in einen Turm schließen lassen. Doch durfte diese Strafe nicht länger als 3 Tage dauern. Wenn der Leibeigene sich auch dann noch nicht fügen wollte, wurde er der staatlichen Obrigkeit übergeben. Auch wurden wohl Leibeigene zur Strafe zu Soldaten gemacht. Nach osnabr. Rechte konnte der Gutsherr den

fäumigen Kolonen wegen nicht geleisteter Pacht pfänden, den widerspenstigen 2 mal 24 Stunden bei Wasser und Brot einsperren lassen.

e) Das Recht des Leihherrn auf die Erziehung und die Berufsbestimmung der Kinder des Leibeigenen.

f) Der Sterbefall (mortuarium), das Recht des Gutsherrn auf das hinterlassene Privatvermögen des im Leibeigenthum gestorbenen Eigenhörigen nach dem Grundsatz: *Quidquid servus acquirit, non sibi, sed suo domino acquirit.* Wenn der Sohn das Erbe seines Vaters antreten wollte, mußte er vorher den Nachlaß seiner Eltern an beweglichen Gütern (Getreide, Vieh, Geräte 2c) dingeln und eine gewisse Summe dafür geben. Konnten Gutsherr und Eigenhöriger sich hierüber nicht einigen, so konnte ersterer den ganzen Nachlaß an sich ziehen. Doch gewöhnlich geschah dies nicht. Beim Todesfall eines der alten Wehrfester hatte der Gutsherr nur Anspruch auf den halben Nachlaß. Meistens wurde bei der Abschätzung nicht zu scharf verfahren, da der Gutsherr ja ein Interesse daran hatte, daß die Stelle in gutem Stande blieb. Beim Tode des letzten der Wehrfester konnte der Gutsherr den ganzen Nachlaß an beweglichen Gütern einziehen; aber gewöhnlich wurde, wenn ein Kind erbte, eine billige Abschätzung vorgenommen. Außerdem mußten auch noch Sterbebettgelder gezahlt werden, da das Bett, auf dem der Leibeigene starb, dem Gutsherrn zukam.

g) Die Verpflichtung des Leibeigenen und seiner Familie, zur Heirat die Erlaubnis des Gutsherrn einzuholen und zugleich eine Abgabe dafür zu entrichten. Für gewöhnlich bewilligte der Gutsherr nur eine eheliche Verbindung unter seinen Leibeigenen. Doch für einen Stellvertreter oder unter der Bedingung, daß eins der Kinder ihm leibeigen werde, gestattete er wohl für besonderes Entlassungsgeld die Heirat mit Freien oder Leibeigenen anderer Gutsherrn.

Ein solches die Stelle eines seiner Eltern vertretende Kind wurde selbst der Wiederwechsel genannt.

h) Einschränkung des Erwerbs- und Verfügungsrechtes unter Lebenden und auf den Sterbefall, selbst in bezug auf das mit dem Hofe nicht verbundene Allodium. Der Eigenhörige durfte ohne des Gutsherrn Wissen über unbewegliche Güter keine Verträge schließen. Er durfte nur mit Genehmigung des Gutsherrn Anleihen machen; Brautschätze durften nur mit Genehmigung des Gutsherrn unter Nachweis des Vermögens ausgelobt werden, und es stand dem Eigenhörigen nur eine Beschwerde bei dem ordentlichen Richter darüber zu.

Aus dem Kolonatverhältnis d. h. aus dem Besitze des in Erbnießbrauch gegebenen Gutes ergeben sich folgende Pflichten und Rechte:

a) Die Gemeinpflcht beim Antritt des Erbes. Wenn der Anerbe nach dem Abstand oder dem Tode seiner Eltern die Stelle antrat, mußte er diese „gewinnen“, das Gewinn-geld (laudemium) zahlen, und wenn er durch Heirat eine fremde Person auf die Stelle brachte, die „Auffahrt“ entrichten. Dazu kamen noch Nebengebühren: Weinkauf, ein Handgeld für den Abschluß des Gewinnkontraktes, ferner Schreibgebühren, Nadelgeld usw. Im Osnabrückschen kannte man keinen Gewinn, sondern nur eine Auffahrt für die auf die Stelle heiratende Person. Die Gewinn- und Auffahrtsumme wurde meistens nach dem Herkommen vereinbart. Es wurde bei der Feststellung auf die früher gezahlten Gewinn-gelder, auf die Größe und Schulden des Kolonats, auf die Zahl der auszusteuern den Kinder Rücksicht genommen. Die Gewinnsumme schwankte bei mittelgroßen Höfen zwischen 50 bis 150 Rtlr.; aber auch hier war der Willkür der Gutsherrn großer Spielraum gelassen. Die Gewinnsumme wurde bedeutend erhöht, wenn nach dem



Aussterben des Geblüts die Stelle dem Gutsherrn anheimfiel und von diesem einer fremden, nicht erbberechtigten Person *ex nova gratia* übergeben wurde. In oldenb. Zeit wurden nach einer Verfügung vom 10. Januar 1811 zur Bestimmung des Gewinns die herrschaftlichen Stellen taxiert. Sämtliche Immobilien wurden abgeschätzt und die jährlichen Einkünfte mit 3% zum Kapitalwert in Rechnung gezogen. Von der sich ergebenden Summe wurden die zu Gelde gerechneten und zu 3% kapitalisierten Lasten und Abgaben und die Zinsen der von der Gutsherrschaft bewilligten Schulden abgerechnet. Der alsdann bleibende Überschuß wurde als reiner Kapitalwert der Stelle angesehen, 2% des reinen Kapitalwertes wurde als Gewinnsumme und die Hälfte der Gewinnsumme als Auffahrtsumme betrachtet. Die hannoversche Regierung verfügte am 17. Juni 1819, daß der jährlich rein überschüssige Ertrag $3\frac{1}{2}$ mal genommen zur Auffahrtsumme bestimmt werden sollte.

Wenn der eine Ehe teil zur 2. Ehe schritt, so wurde, wenn aus 1. Ehe ein Anerbe oder eine Anerbin vorhanden war, die aufheiratende Person nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, auf Wahljahre, zugelassen, gewöhnlich bis zur Großjährigkeit des Anerben bezw. der Anerbin, dem 24. Lebensjahre, aus besonderen Gründen bis zum 30. Lebensjahre. Die für die Wahljahre zu zahlende Auffahrtsumme wurde nach der vollen Auffahrt berechnet, so daß für 20 Wahljahre $\frac{2}{3}$, für 15 Jahre $\frac{1}{2}$, für 10 Jahre und darunter $\frac{1}{3}$ der vollen Auffahrt gezahlt wurde. Nach Ablauf der festgesetzten Wahljahre mußten die Alten in die Leibzucht (Altenteil) ziehen und dem Anerben die Stelle überlassen. Zu letzterem konnten die alten Wehrfester nicht gezwungen werden, wenn sie wie in erster Ehe die Stelle auf Lebenszeit gewonnen hatten. Mit dem unbeschränkten Gewinn erhielt der Anerbe das Recht, für die Zeit seines Lebens

die Stelle nach seinem Gutdünken zu bewirtschaften, von den Erträgen derselben zu leben und seine Kinder auszu-
steuern, ferner bei seinem Abgange einem seiner Kinder die
Stelle zu überlassen, endlich Anspruch auf die Leibzucht.
Er durfte aber vom Hof nichts veräußern, verpfänden oder
verheuern, ihn nicht mit Schulden beschweren und keine
wesentlichen Veränderungen mit ihm vornehmen. Waren
aus der Mark, worin der Hof lag, Grundstücke erworben,
so blieben sie beim Hofe. Hatte dagegen der Eigenhörige
fremden Grund, worauf der Gutsherr kein Anrecht hatte,
hinzu erworben, so konnte dieser zu Lebzeiten des Erwerbers
wieder veräußert werden; nach dessen Tode wurde er
Partizipation der Stelle. Das nächste Anwartsrecht hatte im
münsterschen Amt Bechta der älteste Sohn erster Ehe, oder,
wenn keine Söhne vorhanden waren, die älteste Tochter
erster Ehe. Im Osnabr. dagegen war bei eigenhörigen Stellen
der jüngste Sohn bezw. die jüngste Tochter Anerbe, bei
freien Stellen der älteste Sohn bezw. die älteste Tochter.
Kinder zweiter Ehe hatten bei eigenhörigen Stellen nur
dann Erbrecht, wenn die Eltern unbeschränkt, d. h. nicht
bloß auf Wahljahre die Stelle gewonnen hatten.

b) Die *glebas adscriptio* (die Hörigkeit). Eigenhörige
Kolonen waren an der Stelle, dem Erbe, gebunden und
konnten mit demselben verkauft und veräußert werden.

c) die Verpflichtung des Anwarts, zur Heirat die Ge-
nehmigung des Gutsherrn einzuholen. Letzterer wollte sich
davon überzeugen, daß nur eine zur Wirtschaft taugliche
Person auf das Erbe gebracht wurde. Heiratete der Anerbe
ohne Genehmigung des Gutsherrn, so konnte er von der
Stelle entfernt werden.

d) Der Heimfall. Wenn die Familie des Wehrfesters
ausstarb, fiel die Stelle dem Gutsherrn anheim, d. h. sie
wurde wieder dessen freies Eigentum. Nach der münsterschen

Eigentumsordnung waren, wenn eigenhörige Eheleute, die das Erbe gewonnen hatten, ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben gestorben waren, des verstorbenen Auerben Brüder und Schwester zur Erbfolge die nächsten. Hatten diese sich aber durch einen Freibrief freigekauft, so galten sie als fremde Personen und waren des Erbrechts verlustig. Der Gutsherr konnte jedoch eine heimgefallene Stelle, der neben den gutsherrlichen Lasten und Pflichten auch solche gegenüber dem Staate, der Bauerschaft, der Gemeinde und der Kirche anklebten, nicht einziehen, sondern mußte sie mit einem neuen Kolonen besetzen. Aus demselben Grunde durften auch keine Ländereien davon veräußert und der Eigenhörige vom Gutsherrn mit keinen neuen Abgaben beschwert werden. Letzterer hatte bei der Neubesetzung nur ein größeres Gewinngeld zu beanspruchen.

e) Das gutsherrliche Recht der Abäußerung (Abmeierung, Utterung, Destitution). Der zum unbeschränkten Gewinn einer Stelle zugelassene Wehrfester konnte vom Gutsherrn ohne gerichtliches Erkenntnis von der Stelle nicht entfernt werden. Auf Entfernung wurde neben anderen Gründen vornehmlich erkannt, wenn der Wehrfester, obwohl gewarnt, wegen schlechter Wirtschaft die Stelle in Schulden brachte oder die gutsherrlichen Gefälle seit einer bestimmten Zeit (in 3 Jahren) nicht prästierte oder die schuldigen Dienste, obwohl aufgefordert, nicht leistete oder ohne Genehmigung eine fremde Person auf das Erbe brachte, bevor sich diese gehörig qualifiziert hatte.

f) Das Mitbenutzungsrecht des Gutsherrn hinsichtlich des auf der Stelle befindlichen Holzes. Buchen- und Eichenholz gehörte zum Erbe und konnte ohne besondere Erlaubnis des Gutsherrn vom Eigenhörigen nicht gefällt werden. Auf unerlaubtes Holzfällen stand eine hohe Strafe. Erlaubnis zum Holzfällen wurde erteilt, wenn

Neubauten oder Reparaturen auf dem Hofe erforderlich waren. Der Eigenhörige mußte sich dann verpflichten, an der abgeholzten Stelle eine bestimmte Anzahl von Pflänzlingen wieder zum Anwachsen zu bringen. Das durch Sturm ungerissene Holz beanspruchte der Gutsherr meistens ganz für sich, nur die Äste und Zweige gehörten dem Eigenhörigen. Dieser konnte auch das Unterholz als sog. Schlagholz nach seinem Gutdünken benutzen. Ebenso gehörte die Mastung im Amte Bechta dem Eigenhörigen ganz, während sie im Oberstift zwischen Gutsherrn und Eigenhörigen geteilt war. Eine Ausnahme bildeten die 3 herrschaftlichen Höfe auf dem Hagen bei Bechta, wo die Beamten in Bechta die Mastung hatten. Ein Versuch der münsterschen Hofkammer im Jahre 1749, die herrschaftlichen Kolonen des Amtes Bechta zur Errichtung der halben Mastung heranzuziehen, scheiterte an dem energischen Widerspruch der Betroffenen.)*

g) Jährliche Præstation einer vereinbarten Pacht (Naturalien, Dienste, Geld). Ursprünglich bestanden alle Abgaben in Naturalien. Als in der Zeit vom 11. bis

*) Anm. Im Jahre 1775 verordnete die münstersche Regierung, daß auf den herrsch. Höfen ein Eichen- oder Telgenkamp angelegt, mit Eichen von der besten Sorte besäet und vor jeder Beschädigung durch das Vieh geschützt werden sollte. 1805 erließ die oldenburg. Regierung ein Regulativ, wie bei Anweisungen des Holzes auf herrschaftlichen Höfen verfahren werden solle behufs Reparation der Gebäude oder sonstiger Bedürfnisse. Unter anderem heißt es: Ein jeder Zeller oder Erbpächter, dem Holz angewiesen wird, muß nach Ablauf des 3. Jahres, von der Zeit der Anweisung an gerechnet, durch ein Attest des reitenden Försters dokumentieren, daß er an die Stelle des gehauenen Holzes wiederum gehörig und wenigstens 4 Heister (Telgen) für jeden gehauenen Stamme auf den Gründen des Hofes angepflanzt und in gutes Wachstum gebracht habe. 1807 wurde das Plaggenmähen in den geschlossenen Hölzern gänzlich untersagt, unter den zerstreut stehenden Bäumen bis auf eine Entfernung von 12 Fuß von dem Stamme gestattet.

14. Jahrhundert allmählich die Geldwirtschaft aufkam, wurden die Abgaben immer mehr in Geld statt in Naturalien geliefert. In einigen Gegenden gab es feste Redemtionspreise, die auch blieben, als das Geld bereits an Wert verloren hatte; in andern Gegenden wurden die Preise für die Naturalien jedes Jahr von neuem festgesetzt. Im Rsp. Twistringen zahlten die herrschaftlichen Bauern seit alters für ein fettes Schwein 4 Rtlr., für ein Mairind 2 Rtlr. 30 Gr., in den andern Rsp. des Amtes dagegen für ein fettes Schwein 6 Rtlr., für ein Mairind 2 Rtlr. 22 Gr. Im Amte Cloppenburg hingegen wurden die Preise jedes Jahr nach dem Ortspreise festgesetzt. Als im Jahre 1773 die münstersche Hofkammer für die herrschaftlich gutspflichtigen Bauern im Amte Behta verfügte, daß die Naturalien entweder für einen erhöhten Preis redimiert oder in natura geliefert werden sollten, kam es zu einem Prozeß zwischen der Kammer und den Twistringern, den letztere gewannen, da sie sich auf Verjährung berufen konnten.

Die meisten Eigenhörigen waren ihrem Gutsherrn zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet, Inhaber kleinerer Stellen, wie Rötter meistens nur zu Handdiensten. Der Spanndienstpflichtige brauchte nicht länger mit dem Gespanne zu dienen, als daß er mit Sonnenaufgang vom Hause abfuhr und mit Sonnenuntergang wieder zu Hause war, was in den langen Sommertagen von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, in den Wintermonaten von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags zu verstehen war. Einige erhielten auch, wenn sie den Spanndienst verrichteten, Beköstigung, andere dafür Geld. Vielfach zahlten die Verpflichteten für die zu leistenden Spanndienste Geld; jedoch behielt sich der Gutsherr gewöhnlich das Recht vor, den Dienst in natura verlangen zu können. Im Laufe der Zeit aber schützte das Dienstgeld nicht mehr vor der Dienstleistung in natura,

und die Eigenhörigen mußten neben dem Dienstgelde auch Naturaldienste leisten. Wie sehr die Spanndienstpflichten bei den herrschaftlichen Bauern gesteigert wurden, zeigt ein Vergleich der Amtsumschreibungsprotokolle von 1590 mit denen von 1743 und 1777. Um 1600 hat man auch die Freien zu Dienstleistungen am Amtshause Bechta herangezogen. Im letzten Jahrhunderte münsterscher Zeit kam noch der lästige Torfdienst für die Beamten hinzu (je 900 Ringe Torf graben, trocknen und einfahren). Einige Bauern hatten diesen Dienst für den Amtsdrosten, andere für den Amtszrentmeister und Amtsschreiber zu besorgen. Außer den sog. kurzen Spanndiensten waren die meisten Eigenhörigen verpflichtet zu jährlich einer oder zu zwei langen Fuhren (nach Osnabrück, Oldenburg, Bremen, Münster). Die Münsterfuhren der herrschaftlichen Bauern datieren vom Jahr 1588, wo die Fuhren mit Fastenwaren zur Hofküche aufkamen. Kleineren und auch größeren Stellen an günstig gelegenen Plätzen klebte die Pflicht an, die Briefe der Beamten zu besorgen.*)

Die dem Gutsherrn zu leistenden Dienste standen vielfach nicht in Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stellen. Das veranlaßte nicht selten die Bauern, heimlich Haus und

*) Ein Gegenstand des Streites war die Frage, ob Eigenhörige auch nach einem entfernteren Gute Dienste zu leisten verpflichtet seien. Im Jahre 1744 ließ Herr von Freitag dem gr. Arkenau 2 Pferde und einen Wagen pfänden, weil Arkenau als früher nach Behr gehörig sich weigerte, seine Pflichten und Dienste nach Daren zu leisten. Arkenau klagte, und als der Richter zu Essen den 5. Juni 1744 auf dem Hause Lage die Pfandstücke verkaufen wollte, erhielt er ein Inhibitorium; 1750 war die Sache noch nicht beigelegt. Als in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts Herr von Hammerstein die zum Hause Diek eingehörigen Bauern zwingen wollte, ihre Pflichten nach Lorten zu leisten, weigerten sich diese, und es kam zur Klage, worin Hammerstein siegte.



Hof zu verlassen, um im freien Holland oder Ostfriesland eine neue Heimat zu suchen oder im Auslande Kriegsdienste zu nehmen. Die Gutsherrn suchten dagegen in ihrem Interesse die Kolonen auf den Stellen zu halten, führten genau Register über die Familien und die Zahl der Kinder und verfolgten die Flüchtlinge selbst im Auslande. Im übrigen war die Lage der Leibeigenen nach den jeweiligen Zeitverhältnissen, nach Gegenden, namentlich nach den Gesinnungen des Gutsherrn eine ganz verschiedenartige, eine bald mehr, bald weniger drückende.

Eine bevorzugte Klasse von Eigenhörigen waren die sog. Hausgenossen. Die Entstehung des Hausgenossenrechtes hängt zusammen mit dem Aufkommen der Hofesverfassung im 12. Jahrhundert. Entfernt liegende Höfe wurden vom Grundherrn einem größeren Hofe unterstellt, an den sie ihre Pacht zu entrichten hatten und mit dem sie im Laufe der Zeit eine eigene Genossenschaft bildeten. Die Mitglieder, die sog. Hausgenossen, kamen an einem oder an mehreren bestimmten Tagen des Jahres auf dem Haupthofe zusammen, um die Sterbfälle und Auffahrten neuer Hofbesitzer zu ordnen, Händel der Genossen zu schlichten und durch Frage und Antwort ihr eigenes Privatrecht, besonders in Erbfällen, unter Bestätigung des Hofesherrn zu bestimmen. Ihre Rechte wurden schon früh in Hofrollen aufgezeichnet und an den Versammlungstagen vorgelesen. Wir finden Hausgenossen sowohl im münsterschen als auch im osnabrückschen Teile des Amtsdistrikts Vechta. Die münstersch-vechtaschen Hausgenossen hatten ihren Versammlungsort auf dem Hofe Bröringmeyer in Lohne. Ihre Zahl war 22, von denen 20 herrschaftlich eigenhörig waren, 2 an die Pfarre Lohne gehörten. Die herrschaftlichen Hausgenossen waren: Bröringmeyer, Küstermeyer, gr. Sieverding, gr. Brüning (Brokdorf), Strothmann (Schellohne), Gerke,

Hinnerß und Kollehof in Nordlohne, Bartels Krimpenfort, Herms zum Brägel, gr. Fortmann, Pölking und Henke in Süblohne, gr. Holthaus und Wille im Asp. Steinfeld, Meyer in Osterfeine, Bowing in Osterdamme, Schulte in Langwege, Ording in Märschendorf, Wichmann in Dythe. Die an die Pfarre Lohne eigenhörigen Hausgenossen waren Ruwe und Bergmann in Schemde (Asp. Steinfeld). Am 2. Pfingsttage kamen diese jährlich auf dem Hofe Bröringmeyer zusammen und hielten daselbst ihre Versammlung. Sie lieferten jeder 1 Schaf. Eins von den gelieferten Schafen erhielt der Hausvogt, der gewöhnlich für den Amtsrentmeister den Vorsitz führte, ein anderes der Zeller Bröringmeyer, der dafür die Hausgenossen mit einem Schinken traktieren mußte.

Die Mitglieder der Genossenschaft genossen die Freiheit, daß beim Sterbfall nur die vierfüßigen Tiere aufgeschrieben und nach dem Anschlag bezahlt wurden. Auch waren noch das beste Pferd, die beste Kuh und ein Stier frei. Die übrigen Mobilien wurden nicht aufgeschrieben und kamen nicht in Anschlag. Beim Überfall durch die oldenburgischen Grafen im Jahre 1538 ging die Rolle, in welcher die besonderen Freiheiten der Hausgenossen aufgezeichnet waren, verloren. Der Drost Johann von Dinklage ließ sie im Jahre 1572 wieder erneuern. Im Jahre 1719 beschwerten sich die Hausgenossen bei der Regierung, daß sie bei dem Sterbfall auch Sterbbettgelder zahlen sollten, ferner, daß, nachdem sie bei dem ersten Sterbfall das halbe Gut an vierfüßigen Tieren gekauft hätten, bei dem zweiten Versterb, wenn die Stelle auf die Kinder vererbt würde, das ganze Gut wiedergekauft werden sollte. In dem ersten Punkte erhielten sie Recht. Inbezug auf den zweiten Punkt wurden sie abgewiesen.

Die osnabrückischen Hausgenossen des Kirchspiels Damme, unter denen die 4 Redemeier Meyer-Holzgräfe, Meyer-

Bokern, Meyer-Holte und Grever-Zhendorf eine bevorzugte Stellung eingenommen zu haben scheinen, hatten das Vorrecht, daß der Sterbfall nur den vierten Teil von allem auf dem Hofe befindlichen Vieh betraf, wovon dann noch wieder gewisse zur Hofgewehr gehörende Stücke und die Hälfte der Schafe abgingen. Die dem Sterbfall verfallenen Stücke konnten nach einem geringen Preise wieder eingelöst werden. Außer den schon genannten 4 Redemeiern gab es 1817 folgende osnabrückische herrschaftliche Hausgenossen: Meyer-Nordhofs, Albert Broermann (bei der Hake), Sieverding, Mackeliening, Berting, Konnebaum, Auf der Tange, Wilke-Hinnenkamp, Gramke-Fladderlohausen, Johann zu Amtern, Moormann zu Amtern, Gers zu Wenstrup und Gründing-Mellinghoff. Die Redemeier waren zu gewissen außerordentlichen Diensten verpflichtet, sie mußten den Bischof, so oft er ins Amt kam, fahren, dagegen wollten sie nicht zu ungemessenem Spandienst verpflichtet sein. Bei den Ablösungsverhandlungen mit der oldenburgischen Kammer drangen sie jedoch nicht damit durch. Wesentlich anderer Art als die osnabrückischen Redemeier waren die lüneburgischen Reitmeier (gr. Feldhaus, Westerhoff und Bredemeyer im Kirchspiel Goldenstedt). Sie waren zur Aufnahme der landesherrlichen Jagd verpflichtet.

2. Die Erbpächter unterschieden sich von den Eigenthörigen dadurch, daß sie persönlich frei waren, somit auch die aus dem persönlichen Leibeigenthum hervorgehenden Verpflichtungen (Gesindezwangsdienst, Sterbfall, Freikauf zc.) nicht hatten, wohl aber die aus dem Kolonatverhältnis hervorgehenden Verpflichtungen (Gewinn und Auffahrt, Genehmigung zur Heirat, Heimfall, Pächte zc.). Die Rechtsverhältnisse der Erbpächter wurden geregelt durch die münstersche Erbpachtordnung vom 21. September 1783. Die Erbpacht wurde gewöhnlich dem Pächter und seiner Frau gegeben nebst 3 von ihnen beiden oder von einem von ihnen abstammenden

„Leibern“ d. h. 3 Personen, welche zum Gewinn der Stelle zugelassen wurden, mithin nicht gerade 3 auf einander folgenden Generationen. Nach Absterben oder Abstand des Pächters mußte binnen 6 Monaten eines von den Kindern männlichen oder weiblichen Geschlechts, dessen Wahl dem Willen der Eltern überlassen blieb, zum Gewinn bei der Gutsherrschaft in Vorschlag gebracht werden. Wenn die Nachkommenschaft des Erbpächters auszusterben drohte so stand es dem zuletzt lebenden Erbpächter frei, einen zu benennen, welcher die 3 gesetzten „Leiber“ fortsetzen sollte. Die Gewinnsumme wurde bei jedem Eintritt eines neuen Erbpächtes auf die Summe einer einjährigen Pacht festgesetzt. Meisters wurde auch in einem besonderen Erbpachtcontracte das sog. Praecipuum festgelegt. Es bestand in einer bestimmten Anzahl von Pferden, Kühen, Möbeln, Geräten und Früchten, die bei der Stelle bleiben mußten und den Anerben in den Stand setzen sollten, die Abgaben und Lasten zu prästieren. Nach dem Tode des letzten Erbpächters fiel die Stelle mit allen Pertinenzen, Rechten und Gerechtigkeiten der Gutsherrschaft anheim.

3. Die Hofhörigen waren persönlich frei, ihre Stellen aber beanspruchte die Landesherrschaft als ihr Eigentum („Leib frei, Gut eigen“). Sie mußten Gewinn und Auffahrt bezahlen und waren auch, wie die Eigenhörigen zu Dienstleistungen, Entrichtung von Geld und Naturalien verpflichtet, im übrigen aber von allen aus dem Leibeigentum fließenden Verpflichtungen frei. Über die ursprüngliche Bedeutung der Hofhörigkeit ist sowohl in münsterscher, als auch in oldenburgischer Zeit viel gestritten worden. Während die münstersche und nach ihr die oldenburgische Kammer die hofhörigen Stellen als ihr Eigentum ansah, waren die Gerichte meistens geneigt, das Eigentumsrecht den Inhabern der Stellen zuzuschreiben. Sie sahen in der Hofhörigkeit nichts anderes

als ein *ius advocatiao* (Schutzrecht), wofür der Hofhörige dem Hofherrn jährlich etwas leistete. Nach Nieberdings Ansicht waren die Hofhörigen ursprünglich freie Wehren auf freien Stellen, welche im 11. Jahrhunderte, als alles Schutz suchen mußte, Schützlinge einer damals neuerbauten Grafenburg wurden und an diese ihr Schutzgeld, Schutzdienst, Gerichtsspende liefern mußten. Im Jahre 1574, nach dem Tode des Bischofs Johann von Hoya, machte die münstersche Regierung den Versuch, alle Hofhörigen und Freien im Amte Behta zu Eigenhörigen herabzudrücken oder sie wenigstens zu zwingen, daß sie ihre Stellen alle 12 Jahre von neuem gewinnen; sie hat aber von ihrem Vorhaben infolge des energischen Widerspruches, der sich dagegen erhob, abstehen müssen; aber den Anspruch auf das Eigentumsrecht an den hofhörigen Stellen hat sie nie aufgegeben, und vom Jahre 1577 an findet sich in den Amtsrechnungen bei den Hofhörigen der ausdrückliche Zusatz: „Leib frei, Gut eigen“. Das Einzige, was erreicht wurde, war, daß höhere Gewinn- gelder gezahlt wurden.

Die Frage nach dem Eigentumsrecht bekam praktische Bedeutung beim Konkurse hofhöriger Stellen. Waren diese Eigentum der Kammer, konnten die Gläubiger auf die Stelle keinen Anspruch erheben, sondern mußten sich mit dem Erlöse aus dem *peculium* (Vieh, Möbeln, Gerätschaften) begnügen. In oldenburgischer Zeit wurde die Frage zum ersten Male akut bei dem Konkurse der Hohns Stelle in Krumpenfort (1804), wo die Kammer ihr Eigentumsrecht zu stützen suchte auf die 1652 vor dem Erbgerichte abgelegten Geständnisse: „Leib frei, Gut eigen“. Strittig war auch das Erbfolgerecht. Die münstersche und die oldenburgische Kammer waren geneigt, hofhörige Stellen in bezug auf die Erbfolge gleich den eigenhörigen Stellen zu behandeln. Die Gerichte waren aber meistens anderer Ansicht; es lassen sich viele Fälle

anführen, wo die Kinder aus zweiter Ehe mit Übergehung der Geblüts-Erben zum Gewinn zugelassen wurden. So sind die drei hofhörigen Stellen auf dem Hagen bei Bechta: Bröring, Harbers und Kröger an fremdes Geblüt gekommen.

4. Schutzhörige. Nach alter Verfassung mußten alle freien Einwohner im Staate, die weder herrschaftliche Bediente, noch Geistliche oder Adelige oder Bürger einer Stadt waren, in einer Hode (Schutzverhältnis) stehen. Denn wenn sie hodelos starben, keine Frau oder eheliche Kinder hinterließen, galten sie als „biesterfrei“, und ihr ganzer Nachlaß fiel dem landesherrlichen Fiskus anheim. Um letzteres zu verhüten, ließen sich die Freien des Amtes Bechta in das sog. Knechtebuch beim Amthause Bechta eintragen. Sie hatten jährlich das sog. Knechtegeld zu entrichten, das mit einem schweren münsterschen Schilling oder mit 9 Gr. bezahlt wurde. Die Besitzer der 4 Güter Vakum, Dincklage, Hoppen und Thorst behaupteten, auch das Recht zu haben, in die Hode aufzunehmen und Schutzbriefe gegen das Verbiestern erteilen zu können, und führten in früheren Zeiten eigene Hode-Register. Im Osnabrückschen unterschied man Churfreie (Churmedige, Churmündige) und Notfreie, je nachdem die Freien sich die Hode, in welcher sie stehen wollten, wählen konnten oder in einer Zwangshode stehen mußten. Gewöhnlich waren die Schützlinge auch zu kleineren Diensten verpflichtet; namentlich zur Erntezeit und beim Heuen konnten sie aufgefordert werden, d. h. sie dienten bei Gras und Stroh. In der Wieß Dincklage gab es die sog. Gewinn- und Weinkaufsgüter, die auf den Gründen der Pastorat, der Küsterei und der Kaplanei lagen und auf Kanon ausgegeben waren, von denen sich die Besitzer der Burg Dincklage als Patronatsherrn unter dem Namen „Rekognition“ eine jährliche Prästation, in der Regel 2 Handdienste, 2 Hühner und ein bestimmtes Wachtgeld von 30—40 Gr. ausbedungen

hatten. Eine Anzahl Kötter in der Gemeinde Dinlage gaben an die Burg Dinlage Schutzgeld von 3 Gr. und 2 Hühner, andere ein Nichtgeld von 9 Gr., andere wieder ein Schutzkorn von 1 Malter Korn und 1 Scheff. Roggen oder auch Gerichtshocken in natura. Außer den genannten Schutzhörigen gab es im Amte Behta noch die Paulsfreien; es waren diejenigen, welche sich in die Paulus-Freiheit am Dom zu Münster hatten aufnehmen lassen. Sie bezahlten dem Werkmeister am Dom auf St. Peter und Paul einen münsterschen Pfennig; sie genossen alle Privilegien und Gerechtigkeiten, welche den anderen Wachsziinsigen Unserer Lieben Frau in der Kapelle am Dom zugute kamen, hatten auch die Freiheit, unter eigener Hand zu testieren; beim Tode mußten die Erben das beste nachgelassene Kleid dem Werkmeister geben.

VIII. Bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts blieben, wie schon erwähnt, die meisten Bauernhöfe im Abhängigkeitsverhältnis von Gutsherrn. Vereinzelt sind Freikäufe oder Ablösungen schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts vorgekommen. Da ein gültiger Handel nur mit Freien abgeschlossen werden konnte, gab der Leibeigene den Hof, an den er gebunden war, zunächst dem Herrn zurück, und dieser erklärte ihn mit den Seinen zur Vergeltung oder zum Wiederwechsel für frei. Dann erst konnte der Bauer als Freier den Hof kaufen.

Das Verdienst, im Bistum Münster zuerst auf gesetzlichem Wege eine Erleichterung der drückenden bäuerlichen Verhältnisse herbeigeführt zu haben, gebührt dem Fürstbischöfe Maximilian Friedrich, Graf von Königseck-Rothenfels (1762—1784). Nachdem dieser im Jahre 1770 die Eigentumsordnung erlassen hatte, suchte er durch die Erbpachtordnung vom Jahre 1783 den Übergang der Leibeigenschaft in ein Erbpachtverhältnis zu erleichtern und vorzu-

bereiten. Unterstützt wurde er hierin von seinem vortrefflichen Minister, Freiherrn von Fürstenberg, und dem eigentlichen Verfasser jener Gesetze, Geheimrat und Vize-Kanzler Merzmann. Indes so vortrefflich und wohlgemeint auch jene Verordnungen waren, so waren sie doch, als 1803 das Niederstift an Oldenburg kam, noch wenig ins Leben getreten. Darum war es eine vornehmliche Sorge Herzogs Peter Friedrich Ludwig, hier Wandel zu schaffen. Im Jahre 1808 beschloß er, die Leibeigenschaft aufzuheben, vorher aber sollte untersucht werden, für welche von den aus der Leibeigenschaft unmittelbar fließenden gütsherrlichen Rechte eine Entschädigung zu leisten, und auf welche Weise diese zu ermitteln sei. Wegen der kurz darauf eintretenden französischen Fremdherrschaft geriet diese Angelegenheit ins Stocken. Die französische Regierung zerschchnitt den Knoten, den man sorgfältig zu lösen gedacht hatte, ohne Schwierigkeit. Durch das kaiserliche Dekret vom 9. Dezember 1811 wurden die lehns- und gütsherrlichen Verhältnisse mit allen darin begründeten Rechten und Pflichten theils aufgehoben, theils als löskäuflich erklärt. Viele gutspflichtige Bauern benutzten diese Gelegenheit und kauften sich frei, nicht immer zu ihrem Vorteil. Da die Gütsherrn sich die Aufhebung der gütsherrlichen Rechte teuer bezahlen ließen, wurde es für manchen Bauern schwer, die hohe Freikaufssumme abzutragen. Die Folge war, daß das Holz auf dem Hofe abgehauen, Ländereien veräußert wurden, und wenn die gelösten Gelder nicht ausreichten, Kapitalien angeliehen wurden oder ein Teil der Freikaufssumme als Schuld in der Stelle stehen blieb. Mancher Bauer geriet in eine solche Schuldenlast, daß er schließlich Haus und Hof verkaufen mußte. Nach dem Sturze der französischen Herrschaft wurde das Dekret vom 9. Dezember 1811, das ohne alle Kenntniß der besonderen Verhältnisse gegeben war und in vielen Bestimmungen den

Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprach, durch die Verordnung vom 10. März 1814 wieder aufgehoben. Es wurden die Lehn- und gutherrlichen Verhältnisse, soweit sie nicht im einzelnen in der französischen Zeit durch Freikauf abgelöst waren, im allgemeinen provisorisch wiederhergestellt, indes blieben einige aufgehoben, nämlich die Eigenhörigkeit mit allen unmittelbar daraus fließenden Rechten und Verbindlichkeiten (Gesindezwangsdienst, Sterbfall, Vindikationsrecht etc.). Die Gutsherrn sollten jedoch für den Verlust, den sie durch Aufhebung dieser Rechte erlitten, entschädigt werden. Im übrigen blieb das Kolonatverhältnis mit allen daraus fließenden Folgen, Gefällen und Diensten bestehen und sollte nach der münsterschen Erbpachtordnung vom 21. September 1783 beurteilt werden. Diejenigen Ablösungskontrakte, welche während der französischen Zeit mit der rechtmäßigen Gutsherrschaft abgeschlossen waren, wurden als gültig anerkannt. Dagegen wurden die Freikäufe, welche herrschaftliche Bauern mit der französischen Regierung geschlossen hatten, für ungültig erklärt, da die französische Regierung nicht als rechtmäßige Gutsherrin angesehen werden konnte. Diese Bestimmung betraf fünf stark verschuldete herrschaftliche Kolonen im Kirchspiel Lohne: Hoyng-Krimpenfort, Hövemann, Nießelmann, Kayser und Rösener, die außerdem nach dem Freikauf auch Ländereien veräußert hatten. Da der Freikauf ungültig war, konnte auch der Verkauf der Ländereien nicht als gültig anerkannt werden. Da sich aber eine Rückgabe der Ankäufe ohne große Härte für die Ankäufer nicht durchführen ließ, gestattete man einen zweiten Freikauf mit der oldenburgischen Regierung als der rechtmäßigen Gutsherrschaft.

Um die den Gutsherrn zugesicherte Entschädigung für die Aufhebung ihrer Rechte zu ermitteln, wurde durch eine Verfügung vom 26. September 1820 eine Kommission

eingesetzt, welche in Bechta ihren Sitz hatte. Nachdem diese ihre vorbereitenden Geschäfte beendet hatte, wurde unter dem 25. August 1830 verfügt, daß außer den schon 1814 aufgehobenen Rechten auch der in der Verordnung vom 26. Mai 1814 provisorisch noch beibehaltene unbestimmte Erbgewinn und die unbestimmten Auffahrtgelder als solche aufgehoben seien und dafür ein für immer festgesetzter Gewinn fixiert werden sollte. Provisorisch beibehalten blieben alle ungemessenen Dienste und die gemeinschaftliche Benutzung des Holzes nach Maßgabe der Erbpachtordnung. Ohne Entschädigung wurden bezw. blieben aufgehoben die Hörigkeit, das Vindikationsrecht, das Strafrecht, das Recht, den Leibeigenen in der Verfügung über das Allodium unter Lebenden oder von Todes wegen zu beschränken, das Pfändungs- und Exekutionsrecht, die gützherrliche Einwilligung zur Heirat, die Verpflichtung, Jäger zu bewirten und Jagdhunde zu füttern. Entschädigung erhielten die Gutsherrn wegen des Freibriefes, des Gesindezwangsdienstes, des Sterbefalles und des unbestimmten Erbgewinns. Die Feststellung der Entschädigung geschah entweder durch freie Vereinbarung des Gutsherrn mit dem Pflichtigen oder, wenn die Verhandlungen keinen Erfolg hatten, durch die in Bechta eingesetzte Kommission. Letztere hatte auch alle Ablösungskontrakte zu revidieren und zu genehmigen. Bei den herrschaftlichen Höfen wurde für den Zwangsdienst eine gesetzliche Rente von 36 Gr. angenommen; zur Bestimmung der jährlich zu zahlenden Rente für den Freibrief wurde ermittelt, wie viel durchschnittlich in den 90 Jahren vor der französischen Fremdherrschaft gezahlt worden war. Die durchschnittliche Zahl wurde 3 mal genommen und durch 90 geteilt. In gleicher Weise ermittelte man die Rente für Sterbefall, Gewinn und Auffahrt. Für den Heimfall betrug die jährliche Rente ein Prozent vom Reinertrage der Stelle, zu dessen

Berechnung meistens die vom Gemeinheits-Kommissair Nieberding angeschlagenen Jahreerträge dienten, von welchen die Lasten und Abgaben abgezogen wurden. Da viele herrschaftliche Hofhörige ein Heimfallrecht nicht anerkennen, somit eine Rente hierfür nicht übernehmen wollten, wurden deren Stellen erst 1849, wo Art. 59 des Staatsgrundgesetzes den Heimfall und die Holzberechtigung ohne Entschädigung aufhob, vom gutherrlichen Verbande befreit. Das Gesetz vom 11. Februar 1851 und die Nachfuge vom 12. März desselben Jahres bestimmte, daß die Entschädigung nach dem reinen Ertrage zu bemessen sei, welchen der Berechtigte von der Berechtigung bezogen hat, und durch eine der Regel nach binnen sechs Monaten fällige Zahlung einer Kapitalsumme zu erfolgen habe. Dieses Kapital besteht in dem sechszehnfachen Betrage des Geldwertes, den der jährliche Reinertrag ausmacht: bei allen Diensten und Zehnten, bei Renten und Leistungen, welche in der Zeit vor 1814 bis 1830 durch Vertrag oder Entscheidung an die Stelle der durch das Staatsgrundgesetz aufgehobenen Berechtigungen getreten sind, ebenso bei jenen, welche der Zeit vor 1814 angehören, wenn die übernommene Rente aus der Vertragsurkunde zu ersehen ist, ferner bei den aus einem zur Zeit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes noch vorhandenen gutz- oder schutzherrlichen Verbande fließenden Abgaben und Leistungen; in dem zwanzigfachen Betrage bei allen anderen Abgaben und Leistungen, welche nicht in Geld bestehen; endlich im fünfundzwanzigfachen Betrage: bei allen Geldabgaben, welche nicht zu den bereits genannten gehören. Durch das Gesetz vom 18. Mai 1855 wurden auch die an den Staat zu entrichtenden Pflichten und Lasten (Herbst- und Maischak, Dienstgeld, Knechtegeld, Herbst- und Mairinder, Gerichtszroggen usw.) aufgehoben.

IX. Eine mißliche Sache war in den münsterschen Landesteilen früher die Abfindung der von der Stelle abgehenden Kinder, da in der münsterschen Eigentumsordnung hierüber feste Bestimmungen fehlten. Nach der Erbpachtordnung sollte bloß von dem Pefulium, d. h. dem auf der Stelle vorhandenen Vermögen (Vieh, Geräte, Geld), eine Abfindung gegeben werden. Diese Bestimmung war hart, da bei einem verschuldeten Pefulium die Abfindlinge leer ausgehen mußten. Da nun nach der Eigentumsordnung die Aussteuerungssumme innerhalb 5 Jahren abgetragen werden sollte, so nahm man an, daß der Gesetzgeber den abgehenden Kindern den fünfjährigen Ertrag des Hofes habe zuwenden wollen. Es wurde deshalb gewöhnlich der fünfjährige Ertrag und der Wert des Pefuliums zugrunde gelegt, von welchem letzterem jedoch das Praecipuum (eine bestimmte Anzahl von Vieh, Geräten und Früchten) ausgeschlossen war, das für den Anerben nach der Erbpachtordnung abgefordert wurde. Diese Grundsätze gelten nur für die Eigenhörigen und Erbpächter, wurden aber meistens auch für die Hofhörigen in Anwendung gebracht. Die Gutsherrschaft sah vornehmlich darauf, daß die Abfindungsgelder mit den Kräften des Pefuliums und dem Ertrage der Stelle im Verhältnis standen. Schlimm stand es aber mit der Abfindung der Kinder der gutsherrnfreien Stellen. Bei diesen herrschte wegen der Ungewißheit des Rechts die größte Willkür. Die Folge war nur zu oft Überschuldung infolge zu hoher Aussteuerung abgehender Kinder und weiterhin Verlust der Stelle. In der Grafschaft Diepholz bestimmte man den Brautschatz von freien Meierhöfen, indem sämtliche Gebäude auf dem Kolonate mit Inbegriff der Heuerhäuser taxiert wurden und der taxierte Wert unter sämtliche Kinder, der Grunderbe mitgerechnet, verteilt wurde. Der Grunderbe behielt die zum Kolonate gehörigen Ländereien ganz für sich,



aber auch alle Schulden, welche auf der Stelle hafteten. Hiernach erhielten die Abfindlinge, wenn die Eltern zwei Stellen besaßen, von denen die eine unbehauset war, von dieser gar keinen Brautschlag. Im Fürstentum Osnabrück gab es über die Aussteuerung der abgehenden Kinder bestimmte Verordnungen, mit denen es jedoch in der Regel nicht so streng genommen wurde, und die nur dann zur Anwendung kamen, wenn die Beteiligten sich auf andere Weise nicht verständigen konnten. Wenn die Parteien sich selbst über die Abfindung vereinbarten, dabei der Anerbe das Interesse der Stelle zu wahren wußte, pflegte die Gutsherrschaft derartige Vergleiche zu genehmigen. Nach einer Verordnung vom 5. Dezember 1768 erhielt der Anerbe das Erbwohnhaus nebst Hof, Garten und Markengerechtigkeit, ferner die nicht bewohnten Gebäude und das Leibzuchtshaus vorab, im übrigen wurde die Stelle taxiert, und von dem abgeschätzten Ertrage wurden zunächst alle auf der Stelle haftenden Abgaben und Lasten (mit Ausnahme der ungewissen Kirchspiels- und Bauerschaftsbeschwerden) und dann auch die Zinsen aller Schulden zu 5 % abgezogen, worauf der reine Überschuß des Ertrages zu 5 % kapitalisiert wurde und die eine Hälfte dieses Kapitals dem Anerben verblieb, die andere aber unter die abgehenden Kinder verteilt wurde. Außerdem erhielten die abgehenden Kinder statt der Aussteuer oder des Brautwagens auch noch eine Zugabe an Geld, welche dem zehnten Teile ihrer Abfindung gleichkam. Nach einer Verfügung vom 27. Juli 1779 wurde eine Abänderung dahin getroffen, daß, wenn der Überschuß des Ertrages von einer eigenhörigen Stelle ausfindig gemacht und zu einem Kapital, zu 5 % gerechnet, angeschlagen war, der Anerbe von diesem Kapital die Hälfte für sich behalten, die andere Hälfte aber unter demselben und den abgehenden Kindern so verteilt werden sollte, daß von dieser 2. Hälfte,

wenn neben dem Anerben noch 1 abgehendes Kind vorhanden war, jener $\frac{2}{3}$ und dieses $\frac{1}{3}$; wenn aber 2 Kinder abzufinden waren, der Anerbe $\frac{2}{4}$ und ein jedes der abgehenden Kinder $\frac{1}{4}$ erhalten; wenn 3 abgehende Kinder da waren, dem Anerben $\frac{2}{5}$ und einem jeden abgehenden Kinde $\frac{1}{5}$; wenn aber 4 Kinder auszusteuern waren, dem Anerben nicht mehr als $\frac{1}{5}$ und einem jeden der anderen Kinder ebenfalls $\frac{1}{5}$ zugelegt wurden; dahingegen, wenn die Zahl der auszulobenden Kinder auf 5 oder mehrere sich erstreckte, der Anerbe aus der 2. Hälfte nichts bekommen, sondern diese ganz unter die übrigen Kinder verteilt werden sollte. Außerdem erhielten die abgehenden Kinder wegen der Aussteuer oder des Brautwagens noch eine gewisse Zulage an Geld und zwar, wenn 3 oder weniger vorhanden waren, noch $\frac{1}{6}$ desjenigen, was ihnen an Brautschatz zugelegt war; wenn aber 4 oder mehrere Kinder vorhanden waren, jeder noch den 10. Teil des Brautschatzquantums als Zulage für die Aussteuer. Den abgehenden Kindern der Hausgenossen sollten die unter dem gutscherrlichen Sterbfalle nicht begriffenen elterlichen baren oder ausstehenden Gelder, ebenso die zur Hofgewehr nicht gehörenden Mobilien nach einem billigen und mäßigen Anschlage zu nuzen kommen und hiervon dem Anerben nicht mehr als die ihm zugelegte doppelte Portion zuteil werden.

Nach dem oldenb. Gesetze vom 24. April 1873 ist der Grunderbe, der das Alleineigentum der Stelle erwirbt, verpflichtet, den vollen Wert derselben zur Erbteilungsmasse einzuschließen und erhält aus der Erbteilung als Voraus 40% des schuldenfreien Wertes der Grunderbenstelle. Der schuldenfreie Wert wird dadurch ermittelt, daß von dem abgeschätzten Wert der Betrag sämtlicher nachgelassenen Schulden insoweit, als diese aus dem außer der Stelle vorhandenen Vermögen nicht gedeckt werden können, zum Abzug gebracht werden.



X. Den Boden zu besteuern, kannte man im Mittelalter nicht. Die gewöhnlichen Bedürfnisse bestritten die Landesherrn von den Domänen; zu den außerordentlichen Ausgaben wurden Anleihen gemacht oder Beden*) bewilligt. So wurde im Bistum Münster in den Jahren 1473, 1498, 1505, 1511, 1513, 1517, 1525, 1526, 1529 Kopfsteuer erhoben. Als diese nicht genügte, kam man 1534 auf den Gedanken, den Boden zu besteuern. Jedes Vollerbe auf dem Klei sollte 3 Goldgulden, jede andere Stelle auf dem Klei und jedes Vollerbe auf dem Sand 2 Goldgulden, jeder Kötter $\frac{1}{2}$ Goldgulden bezahlen. Aber diese Grundsteuer war noch keine feste und wurde nicht von dem Kolon, sondern von dem Gutsherrn gezahlt. Es galt der Grundsatz, daß jeder Staatsbürger (nicht der Hinterlasse) dem Vaterlande mit seiner Person oder mit seinem Beutel diene. Von Steuern war nur der frei, der dem Lande mit seinem Leibe diene. Bald aber geriet dieser Grundsatz in Vergessenheit. Der Adel, welcher sich infolge des Aufkommens der Söldnerheere vom Kriegshandwerke zurückgezogen hatte, legte die Steuern den Kolonen auf, und so wurde er nicht bloß vom Kriegsdienst frei, sondern blieb auch mit Abgaben verschont. Zur Bestimmung einer festen Grundsteuer im Bistum Münster kam es nach längeren Verhandlungen im Jahre 1579. Im Amte Behta setzten die Burgmänner alle Bauernstellen zu einer bestimmten Quote zur Grundsteuer an und bestimmten dann die von den einzelnen Kirchspielen zu zahlende Summe. Jedes einzelne Kirchspiel mußte für die festgesetzte Quote

*) Beden (precariae, bete = Bitte, dann auch Gebot, Auflage) waren ursprünglich Steuern, die als Unterstützung erbeten wurden, dann auch in Naturalien oder Geld bestehende Abgaben, die der Landesherr dafür, daß er den Reichsdienst und die Landesverteidigung mit seiner Dienstmannschaft leistete, von sämtlichen Landsassen forderte. Ritterschaft und Geistlichkeit waren jedoch regelmäßig frei von Beden.

aufkommen. Wurde einem Kontribuenten eine Ermäßigung bewilligt, so mußte das Kirchspiel den Ausfall tragen, und die anderen Kontribuenten mußten um so mehr beitragen, solange die Moderation dauerte. Der höchste Betrag der monatlichen Schätzung von einem Vollerben betrug 3 Rtlr. 36 Gr., von einem Halberben $2\frac{3}{4}$ Rtlr., von einem Kötter 1 Rtlr., von einem Brinkfeger 12 Gr., von einem Häusler 3 Gr. Schätzungsfrei waren die adeligen Güter und im Asp. Twistringen die sog. Junkerstellen und das Erbe Hohenholt.

Auch im Fürstentum Osnabrück half man sich anfangs mit Kopf- und Viehsteuer. Im Jahre 1667 wurde das Steuerrecht dahin geregelt, daß jede der 4 Erbesklassen in 8 Abteilungen zerlegt wurde und darnach die einzelnen Stellen in diese Klassen eingeschätzt wurden. Dabei wurde zuletzt der ganze Bedarf auf die Ämter verteilt. Daraus bildete sich dann der Monatschaz, der bis 1826 den Bauernstand genug gedrückt hat. *)

*) Neben dem Monatschaz gab es im Fürstentum Osnabrück einen Rauchschaz. Nach einem Verzeichnis aus dem Jahre 1785 wurde halbjährlich gezahlt für das Wohnhaus eines Vollerben 2 Rtlr. für das Wohnhaus eines Halberben 1 Rtlr. 10 Schill. 6 Pfg., für das Wohnhaus eines Erbkotten 1 Rtlr. 5 Schill. 3 Pfg., für das Wohnhaus eines Markkotten 1 Rtlr., für die Leibzucht 15 Schill. 9 Pfg., für ein Nebenhaus (Heuerhäuser, Scheunen zc.) 10 Schill. 6 Pfg. Im Fürstbistum Münster gab es einen Rauchschaz nicht, wohl aber ein Rauchhuhn, das zum größten Teil von den fürstlich eigen- und hofhörigen Stellen prästiert wurde. Seit dem Jahre 1763 wurde auch von den auf schatzbaren Gründen neuerbauten Häusern wegen der Markennutzung und zwar von dem Bewohner des Hauses, nicht von dem Eigentümer des Hauses, ein Rauchhuhn gefordert. Diese Forderung wurde auch ausgedehnt auf die in Dörfern erbauten Häuser wegen der Austrift und Markennutzung, wenn auch dem Grunde, worauf die Häuser gebaut waren, die Markengerechtigkeit nicht anflehte.



Im Laufe der Zeit zeigten sich im Amte Vechna große Ungleichheiten sowohl in der Steuerquote der einzelnen Kontribuenten, als auch bei den Kirchspielen im Vergleich zu einander, da man den mit der Zeit eingetretenen Veränderungen nicht genügend Rechnung trug. Infolge der Entwässerung und Entwaldung wurden höher gelegene Gegenden, die früher die besseren waren, die schlechteren, umgekehrt niedrige Stellen die besseren. Bei der Ansetzung der Steuer war die Gemeinde Steinfeld kornreich, Dinklage und auch Lohne zum Teil zu morastig. Im 17. Jahrhundert mußten die Bauern in Brockdorf einen Teil ihres Brotkorns kaufen, während sie im Anfang des 19. Jahrhunderts Roggen verkaufen konnten. Ebenso hoben sich die Stellen in Bokern und Märschendorf, während der Boden in Schemde im Ksp. Steinfeld immer mehr austrocknete. Wohl führte die münsterische Regierung eine sog. stabile Moderation (dauernde Ermäßigung) ein, diese ist aber nicht allen Kirchspielen gleichmäßig zugute gekommen. Emstek und Kappeln erfuhren gar keine Herabsetzung, Bakum, Bestrup und Goldenstedt nur eine geringe von wenigen Talern. Sie genügte überhaupt nicht, um die Ungleichheit zu heben. Steinfeld blieb gegen Lohne und Dinklage zu stark belastet. Ungleichheiten rissen mit der Zeit auch ein in der von den einzelnen Bauern zu zahlenden Quote im Vergleich zu einander, da trotz landesherrlichen Verbots von den Stellen einzelne Gründe veräußert wurden, ohne daß eine Umschreibung stattfand und eine Übertragung der Lasten auf die Grundstücke vorgenommen wurde. Zudem wurden in besseren Gegenden Stellen durch Neubruch und Zuschläge vergrößert, während sie in mageren Gegenden sich gleich blieben. So kam es, daß nicht selten ein Halberbe, ja ein Rötter mehr Land hatte, als ein Vollerbe; aber am meisten belastet blieb das Vollerbe.

Eine zeitweilige Ermäßigung der Steuerquote bei den einzelnen Kontribuenten trat, abgesehen von besonderen Unglücksfällen, ein für den, der sieben Söhne hatte, sowie beim Neubau eines Erbhauses oder bei der Reparatur desselben. Ebenso sollte nach § 21 der osnabr. Vogteiordnung vom Jahre 1753 wegen Erbauung eines Erbhauses von vollen und halben Erben, Erb- und Markköttern der Schatz von 6 Monaten nebst dem Rauchschatz wegfallen. Im Jahre 1824 wurde diese Vergünstigung von der oldenb. Regierung aufgehoben.

Als 1803 das Münsterland an Oldenburg kam, wurde an dem Zustande der Abgabenverhältnisse vor der Hand nichts geändert. Nur in der Art der Erhebung trat eine Änderung ein, indem statt der Kirchspielsreceptoren die Amtseinnehmer die Hebung besorgten. Im Jahre 1814 kam die additionelle Schätzung hinzu, und zwar wurde für die Kreise Bechta und Cloppenburg $4\frac{1}{2}$ Monate, für die alten Teile des Herzogtums 6 Monate additionelle Schätzung festgesetzt. Diese additionelle Schätzung bedeutet jedoch keine Erhöhung, da schon in münsterischer Zeit die gewöhnliche Schätzung nicht auf 12 Monate beschränkt blieb, sondern nach dem Gutdünken der Landstände auf 14, 16, 18 Monate jährlich bestimmt wurde. Erst durch das Gesetz vom 18. Mai 1855 wurde anstelle der alten Abgaben eine neue Grund- und Gebäudesteuer angeordnet. Die zu diesem Zwecke erforderliche Abschätzung war 1865 gleichzeitig mit der Aufstellung eines Katasters vollendet, so daß von 1866 an die Steuer zum ersten Male umgelegt werden konnte. „Für Grundstücke gibt es im Ganzen 69 Klassen, deren unterste einem Reinertrag von 50 Pfg., deren höchste einem solchen von 100 Mark vom Hektar entspricht. Die unterste Klasse bei Gebäuden beginnt mit einem Mietwert von 3 Mark und steigt nach Bedürfnis. Die Grundflächen der



Gebäude und die zur Wirtschaft erforderlichen Räume werden mit dem besten Ackerlande ihrer Art in der Gemeinde in die gleiche Klasse gesetzt. Die Steuer haftet auf jedem mit seinem Steuerkapital in der Mutterrolle gesondert aufgeführten Grundstücke oder Gebäude. Befreit von den Abgaben sind die großherzoglichen Schlösser nebst Zubehör sowie die zum Krongute gehörigen Grundstücke und Gebäude, welche nicht erblich oder auf bestimmte Leiber zur Nutzung ausgegeben sind oder als Gemeinheiten der Nutzung anderer unterliegen, ferner die für den Gottes-, Schul- und Kommunaldienst, für Begräbnisse und die zu Deichen und Sielen nebst Zubehör bestimmten Grundstücke bezw. Gebäude, die landwirtschaftlichen Gebäude, endlich die zum Anbau ausgegebenen Ländereien auf 10, die zur Kultur gegebenen auf 3 Jahre“.

XI. Die Bauernhöfe im nordwestlichen Deutschland, sowohl freie als eigenhörige, hatten von alters her den Charakter von geschlossenen Höfen, d. h. sie konnten nicht geteilt werden. Klima und Bodenverhältnisse erforderten eine größere Fläche, um verhältnismäßig wenigen Menschen Lebensunterhalt zu bieten. Eine Zerstücklung des Grundbesitzes würde den Volkswohlstand rasch vernichtet haben. Die Landesherrschaft nicht minder wie die Gutsherrschaft war darauf bedacht, daß kein schatzungs- und lastenpflichtiges Grundstück von der Stelle gerissen und exempt gemacht wurde. Jede Stelle mit allen dazu gehörenden Grundstücken bildete ein unzertheilbares Ganzes, und jeder einzelne Teil trug seinen Anteil an den Lasten. Für die herrschaftlichen Höfe fand alle 25—30 Jahre eine Umschreibung statt, indem jeder Besitzer über den Zustand und Umfang seiner Stelle, Pflichten, Dienste, Schulden usw. befragt und darüber ein Protokoll aufgenommen wurde. Da aber doch hin und wieder Veräußerungen von Grundstücken vorkamen, so veranlaßte dies den Bischof Ferdinand zu dem edictum de

non dismembrandis praediis vom 6. Februar 1680, daß Bischof Friedrich Christian am 23. Mai 1691 von neuem einschärfte. Indes zur Ausführung kamen diese Bestimmungen nicht. Aus Mangel an Aufsicht von seiten der Behörden wurden Teile von den Stellen veräußert, ohne daß eine Umschreibung regelmäßig stattfand, so daß nach wie vor alle Lasten von dem Rumpfe der Stelle geleistet wurden. Während der französischen Zeit wurde es allgemein erlaubt, Stellen zu zerstückeln und Teile derselben zu veräußern. Diese Willkür wurde durch Verfügung vom 7. Januar 1814 wieder aufgehoben, nachdem schon durch Verfügung vom 9. November 1810 bestimmt worden war, daß ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer eine Zerstücklung der Stellen nicht gestattet sei, und daß für den Fall, wenn eine Zerstücklung gestattet werde, alle Lasten dem Lande folgen. Auf diejenigen Ländereien, welche in münsterscher Zeit lasten- und kostenfrei auf andere übertragen waren, wurden noch nachträglich in oldenburgischer Zeit die teilbaren Lasten pro rata verteilt. Die unteilbaren Lasten mit dem Spanndienste blieben bei dem Rumpfe der Stelle, wofür die Parzellenbesitzer einen Beitrag an den Besitzer des Rumpfes zu entrichten hatten. Bei ferneren Veräußerungen wurde besonders darauf Bedacht genommen, daß der Rumpf der Stelle so groß blieb, daß die Spanndienste geleistet werden konnten. Auch die Markengerechtigkeit blieb für gewöhnlich bei dem Rumpfe als Äquivalent für gewisse unteilbare Lasten, die auf der Stelle haften blieben, ohne daß von den Ankäufern ein Beitrag geleistet wurde. — Nachdem die Nationalversammlung in Frankfurt 1848 sich für die unbeschränkte Teilbarkeit des Grundbesitzes erklärt hatte, nahm Oldenburg in das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1852 (Abschnitt II. Art. 61) folgendes auf: „Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und auf den



Todesfall ganz oder teilweise veräußern, insoweit nicht die künftige Gesetzgebung aus Rücksichten des gemeinen Wohls und staatswirtschaftlichen Gründen in einzelnen Teilen des Herzogtums oder Fürstentums Lübeck Beschränkungen bestimmen wird.“ Mit der Aufstellung dieses Grundsatzes beabsichtigte die oldenburgische Regierung nicht eine gezwungene (obligatorische) Teilbarkeit, sondern eine freie oder erlaubte (fakultative). Hatte man bisher für die Veräußerung von Grundstücken die Erlaubnis der Regierung einholen müssen, so wurden unter dem 24. April 1873 alle auf der Geschlossenheit des Grundbesizes beruhenden Beschränkungen hinsichtlich der Zerstücklung desselben oder der Abtrennung einzelner Teile von demselben für aufgehoben erklärt. Ausgenommen waren die aus unkultivierten Staatsgründen eingewiesenen Anbauerstellen, die in den ersten 30 Jahren nach der Einweisung nicht zerstückelt werden konnten. Als Gegengewicht gegen die Gefahr einer zu großen Zerstücklung der Bauernhöfe sollte das Grunderbenrecht dienen, dessen Anwendung dem jedesmaligen Besitzer vorbehalten ist. Auf seine Erklärung hin kann er nämlich aus seiner Besitzung, sofern sie behaftet d. h. mit einem Wohngebäude versehen ist — jedoch bei mehreren Besitzungen nur aus einer von ihnen — eine „Grunderbenstelle“ bilden. Von dieser erbt der Grunderbe das Alleineigentum gegen die Verpflichtung, den vollen Wert derselben zur Erbteilungsmaße einzuschließen und erhält aus der Erbteilung als „Voraus“ 40% des schuldenfreien Wertes der Stelle. Einer besonderen Vorliebe erfreut sich das Grunderbenrecht von seiten der münsterländischen Bauern bis jetzt noch nicht. Im Jahre 1897 machten die Grunderbenstellen erst 19,8 Prozent aller behafteten Besitzungen auf der münsterschen Geest aus.

XII. Bei den größeren Stellen gab es von alters her eine Leibzucht oder einen Altenteil, auf welchen sich die

alten Wehrfester, wenn sie die Stelle wegen Alters oder Krankheit nicht mehr bewirtschaften konnten und sie an den Auerben abtraten, zurückzogen. Nach der oßnabr. Eigentumsordnung vom 25. April 1722 sollte den alten Wehrfestern mit dem Leibzuchtshause und Garten etwa der sechste Teil der Ländereien der Stelle eingeräumt werden. Der Leibzüchter mußte das Leibzuchtshaus, so lange er darin wohnte, in Dach und Fach unterhalten, brauchte keine Pacht zu zahlen, wurde aber zu den landesherrlichen Schatzungen herangezogen. Starb einer der alten Wehrfester, so fiel die Hälfte der Leibzucht an das Erbe zurück. Ähnlich lauteten auch die Bestimmungen über die Leibzucht in der münsterschen Eigentumsordnung und in der Kalenbergischen Meierordnung; nur war nicht ausdrücklich bestimmt, daß die Leibzucht den sechsten Teil des Erbes ausmachen sollte. Kinder, welche in der Leibzucht geboren wurden, hatten weder an die Leibzucht noch an das Erbe das mindeste Recht, sondern wurden als Freigelassene angesehen. Dagegen hatte die auf das Erbe geheiratete fremde Person Anspruch auf die Leibzucht, da sie das in das Erbe gebrachte Vermögen nicht wieder erlangen konnte. Seit einem Jahrhundert sind die Leibzuchtshäuser verschwunden oder zu Feuerhäusern geworden.

XIII. Jüngerer Ursprungs ist das Heuerwesen. Flüchtlinge, welche die unaufhörlichen Kriegswirren des 17. Jahrhunderts in die Fremde getrieben hatten, entlassene Söldner, entlaufene Knechte und Hörige, die sich vor den Herren in den vielen Schlupfwinkeln des Landes verborgen hielten, Bauern, welche unter dem Steuerdrucke und den fortwährenden Einquartierungen ihre Höfe verlassen hatten, nisteten sich zuerst mit ihren Familien in Scheunen, Böden, Backhäusern, Lehmhäusern, Schweinställen ein und halfen als Tagelöhner dem Kolonen in der Bewirtschaftung der

Stelle. Als man gegen Ende des 18. Jahrhunderts immer mehr von der Viehwirtschaft zur Ackerwirtschaft überging, begann man den neuen Ansiedlern Häuser zu bauen und ihnen etwas Ackerland zu überweisen, wofür sie sich zu gewissen persönlichen Diensten verpflichten mußten. So kam der Stand der Heuerleute auf, der noch jetzt den ehemals münsterschen und osnabrückschen Gebietssteilen ihr eigentümliches Gepräge gibt. Gemeinsam ist dem Heuerwesen, daß es auf einem Zeitpachtvertrage beruht, demzufolge der Grundeigentümer dem Heuermann Haus, Garten und Land zur eigenen Bewirtschaftung überläßt, sich auch zu gewissen Gegenleistungen verpflichtet, dagegen vom pachtenden Heuermann neben einer Pachtzahlung in Geld dessen Arbeitskraft für seinen Wirtschaftsbetrieb in Anspruch nimmt. Im übrigen bestehen von Ort zu Ort Verschiedenheiten. An einigen Orten ist der Heuermann zur unentgeltlichen Arbeit verpflichtet, an anderen erhält er Tagelohn; an einigen Orten sind die Arbeitsleistungen bestimmt, an anderen unbestimmt. Alle Errungenschaften der Neuzeit haben an dieser Institution wenig geändert, ein Beweis für ihre Zweckmäßigkeit. Sie liefert den verhältnismäßig umfangreichen Einzelgehöften in einer schwach bevölkerten, wenig ergiebigen Gegend, wo kleinere selbständige Besitzungen nicht existenzfähig sind, die nötigen Arbeitskräfte, andererseits bietet sie manchen jungen Leuten, namentlich den nur schlecht bedachten Abfindlingen der Höfe, Gelegenheit, sich einen eigenen Familienstand zu gründen. Die Abhängigkeit vom Grundeigentümer wurde und wird auch jetzt noch wenig empfunden, weil Bauer und Heuermann bei der Arbeit an einem Strange ziehen, an demselben Tische speisen, die Freuden und Leiden des Lebens mit einander teilen. Nur in einem Punkte äußert sich der Standesunterschied: Heiraten zwischen Heuerleuten und Bauern gehören zu den Seltenheiten.

XIV. Als Quellen für die vorliegende Arbeit sind benutzt worden: Akten des Haus- u. Central-Archivs in Oldenburg: Old. Münsterland, I. u. II. Abt.; Abt. H. Archivalische Privatsammlungen, Tit. IV. u. VIII.; ferner Archiv der Bechtaer Burgmänner (im Besitze des Pastors Meistermann in Langförden), Akten des Großh. Amtes Bechta, die Grundbuchakten des Amtes Bechta, Akten aus dem Archiv des adeligen Gutes Führtel, Manuskripte verschiedener privater Hofbesitzer. An gedrucktem Material: Osnabrückisches Urkundenbuch, Bd. I. Osnabrück 1892, Mitteilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück, Bd. III. (1853), Bd. V (1858), Bd. XX (1895); Sudendorf, Beiträge zur Geschichte des Landes Osnabrück, 1840; Sandhoff, Antistitum Osnabr. ecclesiae, 2 Bd. 1785; von Hodenberg, Diepholzer Urkundenbuch, 1842; Driver, Beschreibung und Geschichte des Amtes Bechta, Münster 1803; Niederding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster, Bechta 1840; Böcker, Geschichte der Pfarre Damme, Köln 1887; Becker, Geschichte der Pfarre Goldenstedt, 1897; Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg, 1898; Schwieters, Die Bauernhöfe des östl. Teiles des Kreises Lidinghausen, Münster 1888; Kollmann, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg, 1897; Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwicklung während der letzten 40 Jahre, 1893; Ortsverzeichnis des Großherzogtums Oldenburg nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905, Oldenburg 1906; Kollmann, Die Feuerleute im oldenburgischen Münsterland, Jena 1898; Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Bd. VIII (1899) und Bd. X (1901); die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg, II. Heft, Amt Bechta, 1900; Kunde, Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altenteile, Oldenburg 1805; Buchholz, Aus dem Oldenburger Lande, 1890; Oldenb. Blätter, 1820, 1823, 1842; Sammlung der im Herzogtum Oldenburg geltenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Oldenburg 1868; Sello, Zur Geschichte der Vereinigung der Ämter Bechta und Cloppenburg mit dem Großherzogtum Oldenburg, Oldenburg 1903.

XV. Abkürzungen: † = dem bäuerlichen Besitz entriekt, aber noch als Pachtgut vorhanden; †† = zerstükt; S. = Saat; Mt. = Malter; Sch. = Scheffel; Rog. = Roggen; K. = Kühe; R. = Rinder; Pf. = Pferde; Viehst. = Viehstand; münst. = münsterisch; osn. = osnabrückisch; lüneb. = lüneburgisch.

Die in ha angegebene Größe ist die gegenwärtige oder vor der Zerstückung vorhandene mit Einschluß des Markenanteils.



Stadtgemeinde Bechta.

Das um den engeren Stadtbezirk liegende Gebiet (äußerer Stadtbezirk) enthält das Dorf Hagen mit Tonnenmoor (einzel. Häuser), die Ortschaft Vor dem Moore, das adelige Gut Welse, die Kolonie Grüne Moor, die Ortschaften Stoppelmarkt und Petersburg mit Falkenrott (einzel. Häuser). Von diesen sind Welse und Hagen alte Ansiedlungen, die anderen Teile erst in neuerer Zeit aus Anweisungen in der Bechtaer Mark entstanden. In dem Gute Welse sind 2 Bauernstellen untergegangen: Niederwelse, das 1381 Diederich Clauwenbefe, sein Sohn Otto und seine Tochter Catharina mit der Mühlenstede und dem ganzen Dieke an den Drosten Johann von Südholtz verkauften, und Oberwelse, das 1381 Cord Munderlo, Burgmann zu Bechta, gehörte. Unter Wulfert von Doringelo, beim Beginne des 16. Jahrhunderts, waren die beiden Stellen zu einem Gute vereinigt. Allem Anschein nach ist auch der ehemalige Amtshof in Bechta aus einem Bauerngut hervorgegangen. Der Umstand, daß von vielen Ackerländereien im Bechtaer Esch — um 1700 von 20 Mlt. $3\frac{2}{3}$ Sch. S. — die 4. Garbe, der alte Steuerpreis, an das Amtshaus entrichtet wurde, spricht sehr für diese Annahme. Die Stelle muß